

# Zur Anwendbarkeit der Straßenverkehrsordnung auf Forststraßen

Bachelorarbeit

von

**Mag. Dr. Thomas Koller**  
Matr.-Nr. 08425746

zur Erlangung des akademischen Grades  
eines Bakkalaureus  
der Technischen Wissenschaften  
der Studienrichtung Forstwirtschaft



Betreuer: Univ.Prof. Mag. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.

eingereicht am 31.05.2023

**Institut für Rechtswissenschaften**  
Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
der Universität für Bodenkultur Wien

I.	<i>Abstract</i>	3
II.	<i>Anwendbarkeit der StVO auf Straßen</i>	3
	A. Definition „Straße“ in der StVO	3
	B. Öffentliche Straßen – nichtöffentliche Straßen	4
	C. Anwendbarkeit der StVO auf Straßen mit öffentlichem Verkehr	4
	D. Anwendbarkeit der StVO auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr	5
III.	<i>Forststraßen nach dem ForstG (§59 Abs 2 ForstG)</i>	5
	A. Definition „Forststraße“ im ForstG	5
	B. Anwendbarkeit der StVO auf Forststraßen	5
	C. Anwendbarkeit der gesamten StVO auf Forststraßen	6
IV.	<i>Abgrenzung zu weiteren Verkehrsflächen im und um den Wald</i>	6
	A. Forststraßen außerhalb des Waldes	6
	B. Forstwege, Waldwege, Waldstraßen	7
	C. Rückwege und Rückegassen	7
	D. Seilgassen	8
	E. (Agrarrechtliche) Güter- und Seilwege (ehemals GSGG)	8
	F. Wanderwege und Klettersteige	8
	G. Reitwege	9
	H. Wege im Bergland	9
V.	<i>Das Problem und seine Relevanz</i>	9
	A. Widersprüchliche Ziele der StVO und des ForstG	9
	B. Das Problem	9
	C. Die Relevanz	10
	1. Rechtsfolgen der Anwendbarkeit der StVO auf Forststraßen	10
	2. Das Wegenetz	11
	3. Verkehrsteilnehmer auf Forststraßen	11
VI.	<i>Fälle der Nichtanwendbarkeit der gesamten StVO auf Forststraßen (Fallgruppe 1)</i>	12
	A. Kein öffentlicher Verkehr	12
	1. Befahren von Forststraßen	12
	2. Betreten von Forststraßen	13
	3. Kennzeichnung	14
	B. Erlassung einer von der StVO abweichenden Regelung	15
	C. Exkurs: Anwendbarkeit des KFG auf Forststraßen	16
VII.	<i>Nichtanwendbarkeit einzelner Bestimmungen der StVO auf Forststraßen (Fallgruppe 2)</i>	16
VIII.	<i>Unterscheidung problemlos anwendbarer und problematischer Bestimmungen der StVO</i>	17
	A. Die Behinderung von Forstarbeiten	18
	B. Die Beschaffenheit von Forststraßen	19
IX.	<i>Problemlos anwendbare Bestimmungen der StVO auf Forststraßen (Fallgruppe 3)</i>	19
X.	<i>Problematische Bestimmungen der StVO (Fallgruppe 4)</i>	20
	A. Methoden	21
	1. Materielle Derogation	21
	2. Teleologische Reduktion	21
	3. Einschränkende Auslegung der Legalservitut des Gemeingebrauchs (§484 AGB)	22
	4. Unzulässiger Eingriff in das Eigentumsrecht	22
	5. Bewilligung von Forststraßen nach dem ForstG	22
	6. Bedingte Zustimmung des Waldeigentümers	23
	B. Einzelne problematische Bestimmungen der StVO	23
	1. Fahrregeln des II. Abschnittes der StVO	23
	2. §§ 23f StVO (Halten und Parken)	24
	3. § 42 StVO (Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge)	25
	4. §§ 49f StVO (Gefahrenzeichen)	25
	5. § 60 StVO (Zustand und Beleuchtung der Fahrzeuge)	26
	6. § 62 StVO (Ladetätigkeit)	27
	7. § 71 StVO (Maße und Gewichte)	28
	8. § 82 StVO (Bewilligungspflicht)	28
	9. § 89 StVO (Kennzeichnung von Verkehrshindernissen)	29
	10. § 89a StVO (Entfernung von Hindernissen)	29
	11. § 90 StVO (Arbeiten auf oder neben der Straße)	30
	12. § 91 StVO (Bäume und Einfriedungen neben der Straße)	30
	13. § 92 StVO (Verunreinigung der Straße)	30
	14. Exkurs: Verwendung der Strafgeelder	30
XI.	<i>Fazit</i>	30

## I. Abstract

Nach einhelliger Judikatur ist die gesamte Straßenverkehrsordnung (StVO) auch auf Forststraßen anzuwenden. Forststraßen sind aber auch Regelungsgegenstand des Forstgesetzes (ForstG) und dort deutlich abweichend von den (allgemeinen) Straßen der StVO definiert und geregelt. Aufgrund der völlig unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Gesetze kann es daher zu Widersprüchen zwischen einzelnen Normen der StVO und dem ForstG kommen und dadurch zu einer Reihe von – möglicherweise unerwünschten – Rechtsfolgen. Daher stellt sich die Frage, ob tatsächlich alle Bestimmungen der StVO auf Forststraßen Anwendung finden. Forststraßen sind im Gegensatz zu den „allgemeinen“ Straßen Bringungsanlagen und sie sind rechtlich Wald, woraus sich eine Reihe von Konsequenzen ergeben.

In dieser Bachelorarbeit werden vier Fallgruppen von Normen der StVO unterschieden, um erörtern zu können, unter welchen Voraussetzungen die Widersprüche zwischen den beiden Gesetzen gar nicht erst eintreten, weil die ganze StVO oder - aufgrund fehlender Tatbestandsvoraussetzungen - Teile davon gar nicht anwendbar sind (Fallgruppen 1 und 2), welche Bestimmungen der StVO dem ForstG nicht widersprechen (Fallgruppe 3) und welche Bestimmungen der StVO dem ForstG widersprechen, diese Widersprüche jedoch allenfalls aufgelöst werden könnten (Fallgruppe 4).

In letzterer problematischer Fallgruppe von Bestimmungen der StVO erheben sich Fragen wie etwa: Müssen Arbeiten auf oder neben der Forststraße tatsächlich behördlich bewilligt werden (§ 90 StVO)? Dürfen schwere LKW's an Wochenenden wirklich nicht auf Forststraßen fahren (§ 42 StVO)? Muss der Strassenerhalter Gefahrenzeichen im Wald anbringen (§ 49 StVO)? Gelten die Einschränkungen der Ladetätigkeit (§ 62 StVO), obwohl diese letztlich sogar Teil der Definition der Forststraße sind (§ 59 iVm 58 Abs 2 ForstG)? Gilt das Parkverbot in unübersichtlichen Kurven wirklich (§ 24 StVO), obwohl der Forstarbeiter dort seine Arbeit verrichten muss?

Mit juristischen Mitteln der Gesetzesauslegung sowie Lückenfüllung werden in dieser Arbeit Überlegungen zur Lösung dieses Problems erörtert.

## II. Anwendbarkeit der StVO auf Straßen

### A. Definition „Straße“ in der StVO

Die StVO definiert in § 2 Abs 1 Z 1 eine **Straße** als „eine für den **Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr** bestimmte **Landfläche** samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.“

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1959 ist eine Straße eine **Landfläche**, „die ausschließlich für den Fahrzeugverkehr oder ausschließlich für den Fußgängerverkehr oder sowohl für den Fahrzeugverkehr als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt ist“. Mangels Bestimmung für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr sind daher etwa Holzriesen oder Landflächen, die ausschließlich dem Viehtrieb dienen, keine Straßen.<sup>1</sup>

Ausschließlich für Fußgänger bestimmte Landflächen sind daher ebenso Straßen iSd der StVO<sup>2</sup> (arg „oder“ in § 2 Abs 1 Z 1 StVO) wie etwa die nur für Kraftfahrzeuge bestimmten Autobahnen (§ 46 StVO).

<sup>1</sup> ErläutRV 22 B1gNR 9. GP (1959)

<sup>2</sup> VwGH 27.02.1989, 88/10/0114

Damit eine Landfläche Straße ist, müssen deren **Grenzen** erkennbar sein, innerhalb deren Verkehr stattfindet. Ödland ist keine Straße<sup>3</sup>.

Unter „**Verkehr**“ ist jede **Raumüberwindung** von Personen, Fahrzeugen oder Tieren auf Straßen sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder das Stehenbleiben von Personen oder Tieren vor, nach oder während der Raumüberwindung zu verstehen, soweit die Raumüberwindung im Vordergrund steht; dies ohne Rücksicht auf den hinter der Raumüberwindung stehenden wirtschaftlichen oder ideellen Zweck<sup>4</sup>.

Straßen dienen vorwiegend der **Raumüberwindung**, eine Wiese ist daher nicht Straße, weil deren vorwiegender Zweck nicht die Raumüberwindung ist<sup>5</sup>. Dieses Abgrenzungsmerkmal reicht auch hin, um Straßen von umliegendem Wald, Wassergräben uä zu unterscheiden.

## B. Öffentliche Straßen – nichtöffentliche Straßen

**Öffentliche** Straßen sind nur solche, auf die entweder das BundesstraßenG oder ein LandesstraßenG anzuwenden sind, die also entweder Bundes-, Landes- oder Gemeindestraßen oder öffentliche Interessentenwege sind. Sie gehören zum öffentlichen Gut. **Nichtöffentliche** Straßen sind alle anderen Straßen.<sup>6</sup> Forststraßen sind nach der Definition des § 59 Abs 2 ForstG **nichtöffentliche** Straßen.

Jede **öffentliche** Straße ist als Straße mit **öffentlichem Verkehr** anzusehen, aber nicht umgekehrt.<sup>7</sup> Während also öffentliche Straßen immer auch öffentlichen Verkehr aufweisen, können **nichtöffentliche** Straßen entweder solche mit öffentlichem Verkehr sein oder aber auch ohne öffentlichen Verkehr. Dies trifft auf die nichtöffentlichen Forststraßen zu, wie gleich unten gezeigt wird.

Ob eine Straße mit öffentlichem Verkehr vorliegt, entscheidet ausschließlich die Widmung der Verkehrsfläche zum allgemeinen Gebrauch; wer die Straße erhält, ist ohne Belang.<sup>8</sup>

Für die Anwendbarkeit der StVO spielt ausschließlich das Kriterium des **öffentlichen Verkehrs** eine Rolle, nicht jedoch, ob es sich um öffentliche Straßen handelt.

## C. Anwendbarkeit der StVO auf Straßen mit öffentlichem Verkehr

Die StVO bestimmt in § 1 Abs 1: „Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit **öffentlichem Verkehr**. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.“

Eine Straße kann dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie **nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung**<sup>9</sup> freisteht, also jedermann in der Lage ist, die Straße zu benützen. Eine Straße mit öffentlichem Verkehr ist daher weder **abgeschränkt**, noch als **Privatstraße** gekennzeichnet, noch sind auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende **Tafeln** oder **Schranken** aufgestellt. Es ist unerheblich, wie die Straße gewidmet ist, für die **Widmung** als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt gar nicht erforderlich. Auch die **Eigentumsverhältnisse** am

<sup>3</sup> Dittrich, Der Anwendungsbereich der StVO - gegenwärtiges und künftiges Recht, ZVR 1984, 353 Rz II.5

<sup>4</sup> Dittrich, Der Anwendungsbereich der StVO - gegenwärtiges und künftiges Recht, ZVR 1984, 353 Rz II.3; ähnlich Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019) § 1 Anm 5

<sup>5</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019) § 2 E 3

<sup>6</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 59 2.A E4; Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegfreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21; Zagrajsek, Rechtsprobleme beim Mountainbiken, Dissertation (1999) Punkt 2.5.2

<sup>7</sup> OGH 06.10.1982, 6 Ob 503/82

<sup>8</sup> VwGH 29.11.1962, 11 Os 206/62

<sup>9</sup> VwGH 14.02.1985, 84/02/0296

Straßengrund spielen keine Rolle, es kann sich um öffentliches Gut genauso wie um Privatstraßen handeln.<sup>10</sup> Landwirtschaftliche Tätigkeiten mit landwirtschaftlichen Geräten auf Straßen ändern ebenfalls nichts an ihrer Straßeneigenschaft.<sup>11</sup>

Sollte eine Straße nur von gewissen Gruppen von Verkehrsteilnehmern befahren werden dürfen (beispielsweise nur PKW, nur Anrainerfahrzeuge oder nur Behördenfahrzeuge) kann daraus dennoch nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt.<sup>12</sup> Solange also nicht nur **individuell bestimmte** Personen zum Verkehr auf der Straße zugelassen sind, sondern **generell definierte** Gruppen, liegt eine Straße mit öffentlichem Verkehr vor.<sup>13</sup>

So ist auch erklärlich, warum die StVO auch auf **Mautstraßen** anzuwenden ist, denn diese können gegen Entrichtung einer von jedermann gleichermaßen verlangten Maut benützt werden.<sup>14</sup>

Allein entscheidend ist somit das Merkmal des (öffentlichen) **Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs**.<sup>15</sup>

#### D. Anwendbarkeit der StVO auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr

Für Straßen **ohne öffentlichen Verkehr** gilt die StVO ebenfalls, jedoch nur insoweit als andere Rechtsvorschriften oder die Strassenerhalter nichts anderes bestimmen (§ 1 Abs 2 StVO). Um daher die Anwendbarkeit der StVO auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr auszuschließen, muss der Strassenerhalter – vorausgesetzt, es gelten keine anderen Rechtsvorschriften - von der StVO abweichende Verkehrsregelungen festsetzen und kundmachen. Durchsetzen kann der Strassenerhalter einer solchen Straße die von ihm getroffenen Regelungen gegebenenfalls im Zivilrechtsweg. Behörden und Organen der Straßenaufsicht kommen auf diesen Straßen keine Befugnisse zu (§ 1 Abs 2 StVO). Sie dürfen daher weder Verordnungen noch Bescheide erlassen und auch keinerlei Verkehrsregelungen anordnen.<sup>16</sup>

### III. Forststraßen nach dem ForstG (§59 Abs 2 ForstG)

#### A. Definition „Forststraße“ im ForstG

Das ForstG definiert eine Forststraße in § 59 Abs 2 als eine für den Verkehr von **Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken** bestimmte **nichtöffentliche** Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,

- die der **Bringung** und dem **wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder** sowie deren **Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz** dient und
- die für eine Dauer von **mehr als einem Jahr angelegt** wird und
- bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen **Niveaus** von **mehr als einem halben Meter** ausmachen oder mehr als ein **Drittel der Länge geschottert oder befestigt** ist.

#### B. Anwendbarkeit der StVO auf Forststraßen

Dass es sich bei Forststraßen um **Landflächen** handelt und diese für einen **Verkehr**, nämlich für den Verkehr von **Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken** bestimmt sind, ergibt sich zwanglos

<sup>10</sup> VwGH 09.10.1978, 2370/77; 17.06.1987, 86/03/0234; 19.12.2006, 2006/02/0015; OGH 06.10.1982, 6 Ob 503/82; Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015) § 59 2.B E1

<sup>11</sup> VwGH 27.02.2002, 2001/03/0308

<sup>12</sup> VwGH 09.10.1978, 2370/77;

<sup>13</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019) § 1 Anm 5

<sup>14</sup> VwGH 20.09.1989, 89/03/0021

<sup>15</sup> OGH 15.04.1982, 8 Ob 268/81 mwN; VwGH 15.12.1982, 81/01/0134

<sup>16</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019) § 1 Anm 7f; OGH 06.10.1982, 6 Ob 503/82

aus der Definition des § 59 Abs 2 ForstG. Kraftfahrzeugverkehr genügt (arg „oder“ in § 2 Abs 1 Z 1 StVO).

Hinzu kommt, dass Forststraßen ohnehin auch für den **Fußgängerverkehr** bestimmt sind, denn gemäß § 33 Abs 1 ForstG darf jedermann Wald – und damit auch Forststraßen – zu Erholungszwecken **betreten** und sich dort aufhalten.

§ 33 Abs 3 stellt klar, dass ein „**Befahren**“ von Wald eine über Abs 1 hinausgehende Benützung und daher untersagt ist. Dennoch ist eine Forststraße eine **Straße mit öffentlichem Verkehr**, „denn auch eine rechtens nur von **Fußgängern** benützte Landfläche dient dem Verkehr und ist deshalb als Straße mit öffentlichem Verkehr nach der StVO zu qualifizieren“.<sup>17</sup> Soweit eine Forststraße daher nicht (auch) gegen allgemeines **Begehen** gesperrt ist, gilt sie als Straße mit öffentlichem Verkehr und die StVO ist anzuwenden.<sup>18</sup>

Eine Forststraße, die nur gegen allgemeines **Befahren** gesperrt ist, ist demnach trotzdem eine Straße mit öffentlichem Verkehr<sup>19</sup>, denn diese Sperre hindert nicht den Fußgängerverkehr. Auch das Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ mit zusätzlicher Abschränkung ändert daran nichts, wenn der Fußgängerverkehr keinen Beschränkungen unterworfen wird.<sup>20</sup>

Forststraßen sind nach der Definition des § 59 Abs 2 ForstG **nichtöffentliche** Straßen, das schadet jedoch für die Anwendbarkeit der StVO nicht, siehe Punkt II.B oben.

Die entscheidenden Kriterien für die **Anwendbarkeit der StVO** auf Forststraßen, nämlich das Vorliegen

- einer Landfläche
- zur Raumüberwindung
- für Fahrzeug- und/oder Fußgängerverkehr bestimmt und
- mit öffentlichem Verkehr

sind bei Forststraßen erfüllt, sodass die **StVO auf Forststraßen anzuwenden** ist.<sup>21</sup> Dieses Ergebnis entspricht auch der ständigen Judikatur des VwGH, der Landesverwaltungsgerichte und auch des OGH.

#### C. Anwendbarkeit der gesamten StVO auf Forststraßen

Nach der bisherigen Judikatur ist die StVO auf Forststraßen **in vollem Umfang** anzuwenden.<sup>22</sup> Auch Pürstl bestätigt: „Gilt die StVO für eine bestimmte Straße, so gilt sie uneingeschränkt. Es greifen dann alle behördlichen Rechte und Pflichten, ebenso jene des jeweiligen Strassenerhalters.“<sup>23</sup> Der Waldeigentümer kann im Falle der Geltung der StVO auch keine von ihr abweichenden Regelungen wirksam erlassen, denn die StVO ist öffentliches Recht und damit unabdingbar<sup>24</sup> (anders nur auf Forststraßen ohne öffentlichen Verkehr, siehe Punkt VI. unten).

### IV. Abgrenzung zu weiteren Verkehrsflächen im und um den Wald

#### A. Forststraßen außerhalb des Waldes

<sup>17</sup> VwGH 27.02.1989, 88/10/0114

<sup>18</sup> OGH 12.10.1978, 2 Ob 143/78; LVwG Sbg 29.05.2017, 405-4/1117/1/4-2017; LVwG Tirol 09.02.2017, LVwG-2017/33/0077-3

<sup>19</sup> OGH 29.08.1995, 1 Ob 625/94

<sup>20</sup> LVwG Steiermark 10.11.2015, LVwG 42.9-1953/2015

<sup>21</sup> Dittrich, Der Anwendungsbereich der StVO - gegenwärtiges und künftiges Recht, ZVR 1984, 353ff Rz 12; Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019), §1 Anm 5; Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegefreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21

<sup>22</sup> OGH 12.10.1978, 2 Ob 143/78; 29.08.1995, 1 Ob 625/94

<sup>23</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019), §1 Anm 3

<sup>24</sup> Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegefreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21

Forststraßen sind **Bringungsanlagen** und dienen gemäß § 59 Abs 2 ForstG der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren **Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz**. Daraus folgt, dass eine Forststraße auch dann diese Rechtseigenschaft nicht verliert, wenn einige ihrer Teilstücke nicht durch Wald führen. Dies gilt insbesondere an deren Anschlussstellen an das öffentliche Verkehrsnetz oder aber auch, wenn eine Forststraße zwei Wälder über eine nicht als Wald geltende Fläche hinweg verbindet. Das Kriterium „im Wald“ wurde mit dem FRBG 1962 bewusst fallengelassen. Die StVO gilt daher auch in jenen Bereichen von Forststraßen, die nicht im Wald gelegen sind, dies allerdings gemäß § 1a Abs 3 ForstG nur so weit, als noch ein räumlicher oder forstbetrieblicher Zusammenhang mit dem Wald besteht.<sup>25</sup>

#### B. Forstwege, Waldwege, Waldstraßen

Die Begriffe „**Forstweg**“, „**Waldstraße**“ und „**Waldweg**“ werden teilweise nur als andere Bezeichnungen für Forststraßen verwendet.<sup>26</sup> „Waldweg“ kann aber auch nicht öffentliche Wege bezeichnen, die auch nicht zeitweise zum Befahren mit Kfz geeignet sind, wie etwa Fuß-, Reit- oder Karrenwege.<sup>27</sup> Der Begriff „**Forstweg**“ wurde im Forstrechtsbereinigungsgesetz 1962 und auch davor noch für Forststraßen verwendet und erst mit dem ForstG 1975 durch den Begriff „Forststraße“ ersetzt.<sup>28</sup>

#### C. Rückewege und Rückegassen

Die **Groberschließung** von Waldbeständen erfolgt durch ein Netz aus Forststraßen, die mit dem öffentlichen Verkehrsnetz verbunden sind. Die **Feinerschließung** wird durch **Rückegassen** und **Rückewege** ermöglicht, die an die Forststraßen anschließen.

**Rückegassen** sind das Standardmittel der Feinerschließung in befahrbaren Lagen. Es sind einfache bestockungsfreie Linien, die mit geeigneten Ernte- und Rückefahrzeugen befahrbar sind. **Rückewege** sind einfache Wege in nicht befahrbaren Lagen, die durch Erdarbeiten und/oder Befestigungsmaßnahmen für Forstmaschinen befahrbar sind. Anders als Rückegassen sind sie längerfristige Anlagen.<sup>29</sup>

Rückewege (und wohl auch Rückegassen) sind keine Forststraßen, weil die mit ihrer Errichtung verbundenen Erdbewegungen iSd § 59 Abs 2 Z 3 ForstG meist weniger als 0,5 Meter ausmachen bzw. keine Schotterung oder Befestigung vorgenommen wird.<sup>30</sup> Dieses mit der Novelle zum ForstG 2002, BGBl I 59/2002, eingeführte Kriterium soll sicherstellen, dass nur geringfügige Eingriffe in das Gelände bewilligungs- bzw. anzeigefrei bleiben, während bei Überschreiten dieser Grenzen eine Forststraße mit entsprechender Anmelde- bzw. Bewilligungspflicht vorliegt.<sup>31</sup>

Dennoch ist die StVO auch auf Rückewege und Rückegassen anzuwenden, zumal auch diese aufgrund des Betretungsrechts gemäß § 33 Abs 1 ForstG für Fußgänger frei betretbar sind und daher öffentlichen Verkehr aufweisen.

<sup>25</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 59 Anm 1; Messiner, Radfahren im Wald, ZVR 1991, 262; VwGH 25.06.1985, 84/07/0396

<sup>26</sup> Stampfer, Forstliches Ingenieurwesen, Forststraßenkategorien, Erschliessungskennziffern und gesetzliche Aspekte (2022)

<sup>27</sup> Messiner, Radfahren im Wald, ZVR 1991, 262

<sup>28</sup> ErläutRV 1266 BlgNR 13. GP (1974)

<sup>29</sup> Stampfer, Forstliches Ingenieurwesen, Forststraßenkategorien, Erschliessungskennziffern und gesetzliche Aspekte (2022)

<sup>30</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 59 Anm 2.A

<sup>31</sup> ErläutRV 970 BlgNR 21. GP (2002)

#### D. Seilgassen

**Seilgassen** sind schmale bestockungsfreie Linien, die im Zuge von Erntemaßnahmen freigezogen werden, sie dienen dem Betrieb von Seilanlagen.<sup>32</sup> Ihnen fehlt wohl die Eigenschaft als Straße, denn sie sind keine abgrenzbaren Landflächen, die für die Raumüberwindung durch Fahrzeuge oder Fußgänger bestimmt sind. Auf sie wird die StVO daher nicht anzuwenden sein.

#### E. (Agrarrechtliche) Güter- und Seilwege (ehemals GSGG)

**Güter- und Seilwege** waren bis zum 31.12.2019 durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder geregelt. Mit Art 151 Abs 63 Z 4 B-VG wurde das Grundsatzgesetz mit Wirkung zum 01.01.2020 aufgehoben, die Ausführungsgesetze der Länder stehen weiterhin in Geltung.

Güter- und Seilwege im Sinne dieser Gesetze sind Bringungsanlagen, wobei unter Bringung hier das zugunsten land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke eingeräumte Recht zu verstehen ist, Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen. Güterwege sind nichtöffentliche Wege, Seilwege sind Materialeilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr (jeweils zur Ausübung des Bringungsrechts).<sup>33</sup>

Im Unterschied dazu dienen die oben dargestellten Forststraßen, Rückewege, Rückegassen und Seilgassen zur Bringung über eigenen Grund Einzelner oder Bringungsgenossenschaften oder über fremden Grund zu rein forstlichen Zwecken.<sup>34</sup>

**Güterwege** sind agrarrechtliche, aber keine forstlichen Bringungsanlagen und daher auch keine Forststraßen, die §§ 59 ff ForstG sind nicht anzuwenden. Zu ihrer Errichtung bedarf es daher – sofern im Wald gelegen – keiner Bewilligung bzw Anzeige als Forststraße, sondern einer **Rodungsbewilligung**. Befindet sich der Güterweg außerhalb eines Waldes iS des § 1a ForstG, ist das ForstG gar nicht anzuwenden.

Güterwege sind nichtöffentliche Wege, auf denen aber grundsätzlich **öffentlicher Verkehr** (zumindest öffentlicher Fußgängerverkehr) möglich ist, die StVO ist daher anzuwenden.<sup>35</sup> Ein Alm- bzw Güterweg stellt eine öffentliche Straße iSd StVO dar, wenn er nicht dermaßen abgeschrankt ist, dass ein öffentlicher Verkehr unmöglich ist.<sup>36</sup>

**Seilwege** sind Materialeilbahnen, sie unterliegen mangels Eigenschaft als Straße nicht der StVO.

#### F. Wanderwege und Klettersteige

**Wanderwege** sind für den allgemeinen Fußgängerverkehr bestimmte Landflächen, sie sind somit Straßen mit öffentlichem Verkehr und daher ist auch auf sie die StVO anzuwenden,

<sup>32</sup> Stampfer, Forstliches Ingenieurwesen, Forststraßenkategorien, Erschließungskennziffern und gesetzliche Aspekte (2022)

<sup>33</sup> § 1 Abs 1 und 3 GSGG (aufgehoben) sowie beispielhaft §§ 1 und 4 Güter- und Seilwege-Landesgesetz - GSLG. 1970 (Tirol), §§ 1 und 4 Güter- und Seilwege- Landesgesetz - K-GSLG, §§ 1 und 4 Steiermärkisches Güter- und Seilwege-Landesgesetz — GSLG 1969, §§ 1 und 4 Oö. Bringungsrechtgesetz 1998 - Oö. BRG 1998, etwas anders: §§ 1 und 3 Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 – GSG – Näheres dazu: Reisp, Güterwege aus straßenpolizeilicher, straßenrechtlicher und agrarbehördlicher Sicht, ZVR 1998, 290

<sup>34</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 66a Anm 3a

<sup>35</sup> Dittrich, Der Anwendungsbereich der StVO - gegenwärtiges und künftiges Recht, ZVR 1984, 353, Rz 12; Reisp, Güterwege aus straßenpolizeilicher, straßenrechtlicher und agrarbehördlicher Sicht, ZVR 1998, 290; aA Schwamberger, Probleme im Verhältnis zwischen Straßenverkehrsordnung und Güterwegen, ZVR 1982, 1

<sup>36</sup> OGH 11.05.2005, 7 Ob 73/05v; LVwG Stmk 25.01.2016, LVwG 30.22-2502/2015

wenn sie von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können<sup>37</sup>. Klettersteige hingegen sind nicht zum Gehen oder Laufen, sondern zum Klettern bestimmt und daher keine Straßen iSd StVO; diese ist hier nicht anwendbar<sup>38</sup>.

#### G. Reitwege

**Reitwege**, die nicht gleichzeitig auch Fußwege sind oder Fahrzeugverkehr aufweisen, sind keine Straßen; die StVO gilt hier nicht.<sup>39</sup>

#### H. Wege im Bergland

Unter **Wegen im Bergland** werden Straßen und Wege außerhalb von Waldgebieten verstanden, also solche, die sich vorwiegend oberhalb der Waldgrenze bzw im Hochgebirge und Ödland befinden. Auf solche ist das ForstG definitionsgemäß mangels Wald nicht anzuwenden. Auf diesen Wegen darf grundsätzlich frei gewandert werden, dies ergibt sich aus den in den meisten Bundesländern erlassenen Landesgesetzen über die Wegfreiheit und ist unbestritten.<sup>40</sup> Da diese Wege von jedem Fußgänger zu den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, sind sie Straße mit öffentlichem Verkehr, die StVO ist anzuwenden.

Alle weiteren Ausführungen in dieser Arbeit beschränken sich zur Begrenzung ihres Umfanges ausschließlich auf Forststraßen.

### V. Das Problem und seine Relevanz

#### A. Widersprüchliche Ziele der StVO und des ForstG

Die **StVO** enthält zwar keine programmatischen Bestimmungen, dennoch ist aus der Gesamtsicht der Einzelbestimmungen und den Gesetzesmaterialien abzuleiten, dass damit die **Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs** gesichert werden soll, und zwar unter dem allgemeinen **Rücksichtnahmegebot** des § 3 StVO.<sup>41</sup>

Das **ForstG** hingegen hat ganz andere Ziele, nämlich im hier fragten Zusammenhang vor allem die Sicherstellung einer **nachhaltigen Waldbewirtschaftung** (§ 1 Abs 2 Z 3 ForstG). Weiters sollen gemäß § 6 Abs 2 ForstG die **Waldwirkungen** bestmöglich **zur Geltung kommen** und **sichergestellt** werden. Das sind:

- a) die **Nutzwirkung** (insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Holzproduktion),
- b) die **Schutzwirkung** (insbesondere der Schutz vor Elementargefahren, schädigenden Umwelteinflüssen, Bodenerosion und Hangrutschung),
- c) die **Wohlfahrtswirkung** (insbesondere die Wirkung des Waldes auf Klima und Wasser sowie die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser),
- d) die **Erholungswirkung** (insbesondere Erholungsraum).

#### B. Das Problem

Sowohl das ForstG als auch die StVO sind auf Forststraßen anzuwenden. Aufgrund der völlig unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Gesetze kann es jedoch zu **Widersprüchen**

<sup>37</sup> VwGH 27.02.1989, 88/10/0114; Dittrich, Der Anwendungsbereich der StVO - gegenwärtiges und künftiges Recht, ZVR 1984, 353 Rz 9; Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019) § 1 Anm 4

<sup>38</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019) § 1 Anm 4

<sup>39</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019) § 1 Anm 4; aM Dittrich, Der Anwendungsbereich der StVO - gegenwärtiges und künftiges Recht, ZVR 1984, Rz 2

<sup>40</sup> Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegfreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21; Ermacora, Öffnung der Forststraßen für das Mountainbiken, Juristische und politische Aspekte der Freigabe von Forststraßen aus Sicht des Alpenvereins, ZVR 2016, 224; Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 33 Anm 3 mit weiteren Nachweisen

<sup>41</sup> ErläutRV 22 BlgNR 9. GP (1959)

**zwischen** einzelnen Normen der **StVO** und dem **ForstG** kommen und dadurch zu einer Reihe von – möglicherweise unerwünschten - Rechtsfolgen. Das stellt insbesondere dann ein Problem dar, wenn die ordnungsgemäß nach dem ForstG durchzuführenden Waldarbeiten durch einzelne Bestimmungen der StVO behindert oder gar verhindert würden (Näheres dazu siehe Punkt VIII. unten).

Im Folgenden werden **4 Fallgruppen** von Normen der StVO unterschieden, um zu erörtern, unter welchen Voraussetzungen die Widersprüche zwischen den beiden Gesetzen gar nicht erst eintreten, weil die ganze StVO oder - aufgrund fehlender Tatbestandsvoraussetzungen - Teile davon gar nicht anwendbar sind (Fallgruppen 1 und 2), welche Bestimmungen der StVO dem ForstG nicht widersprechen (Fallgruppe 3) und welche Bestimmungen der StVO dem ForstG widersprechen und unter welchen Voraussetzungen diese Widersprüche aufgelöst werden könnten (Fallgruppe 4). Es werden daher zusammenfassend folgende Fallgruppen unterschieden:

1. **Nichtanwendbarkeit der gesamten StVO** auf Forststraßen  
Die StVO kann bei Wegfall des öffentlichen Verkehrs zur Gänze unanwendbar werden, siehe Punkt VI. unten
2. **Nichtanwendbarkeit einzelner Bestimmungen der StVO** auf Forststraßen  
Selbst wenn die StVO anwendbar ist, sind einige ihrer Bestimmungen mangels Vorliegens von Tatbestandsvoraussetzungen dennoch jedenfalls unanwendbar, siehe Punkt VII. unten
3. **Problemlos anwendbare Bestimmungen der StVO** auf Forststraßen  
Einige Bestimmungen der StVO sind aus Sicht des Verfassers problemlos auch auf Forststraßen anzuwenden, weil sie nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des ForstG stehen, siehe Punkt IX. unten
4. **Problematische Bestimmungen der StVO**  
Manche Bestimmungen der StVO verursachen problematische Rechtslagen, weil sie den Zielsetzungen des ForstG entgegenstehen, siehe Punkt X. unten

#### C. Die Relevanz

Die Anwendbarkeit der StVO auf Forststraßen hat eine ganze Reihe von Rechtsfolgen, betrifft ein sehr ausladendes Wegenetz und außerdem ein relativ breites Feld an Verkehrsteilnehmern.

##### 1. Rechtsfolgen der Anwendbarkeit der StVO auf Forststraßen

Gehört eine Bestimmung der StVO zur Fallgruppe 4, steht sie also zu den Zielsetzungen des ForstG im Widerspruch, weil sie die nach dem ForstG gewünschten Waldarbeiten be- oder verhindert, so ist das nicht nur für Waldeigentümer ärgerlich bzw kostspielig, sondern es sind damit auch noch eine ganze Reihe weiterer Rechtsfolgen aus verschiedensten anderen Rechtsgebieten verbunden:

Ist die gesamte StVO anzuwenden, dann auch ihre Strafbestimmungen in § 99 StVO. Alle auf Forststraßen denkbaren Verstöße gegen die StVO können also zur Einleitung eines **Verwaltungsstrafverfahrens** nach der StVO führen. Diese Rechtsfolge ist in der Praxis derzeit de facto nicht wesentlich, weil Übertretungen der StVO auf Forststraßen bislang kaum geahndet werden.

Zumindest genauso wichtig ist, dass die Vorschriften der StVO grundsätzlich auch **Schutzvorschriften** im Sinne des § 1311 ABGB darstellen. Insofern eine Schutznorm gerade den eingetretenen Schaden verhindern wollte, begründet sie die **Rechtswidrigkeit** der schädigenden Handlung und – sofern die anderen allgemeinen Haftungsvoraussetzungen

erfüllt sind – wird für den durch ihre Übertretung eingetretenen **Schaden zivilrechtlich gehaftet**.<sup>42</sup>

Hinzu kommt noch, dass die Geltung der StVO auch Einfluss auf die **strafrechtliche Verfolgung** von **Fahrlässigkeitsdelikten** der Tötung (§§ 80f StGB) und Körperverletzung (§ 88 StGB) sowie dem Delikt der Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB) hat. Denn verletzt jemand etwa einen anderen fahrlässig und verstößt die schädigende Handlung dabei gegen jene Vorschriften der StVO, die die eingetretene Gefahr für Leib und Leben anderer am Straßenverkehr teilnehmender Personen abwenden sollte, wird diese Handlung dadurch rechtswidrig.<sup>43</sup> Der Täter macht sich damit strafbar.

Die dargestellten Rechtsfolgen der Anwendbarkeit der StVO auf Forststraßen muten wie ein Randproblem an und sind dies zumindest bisher wohl auch gewesen, weil vielen Verkehrsteilnehmern auf Forststraßen gar nicht klar ist, dass diese Anwendung findet<sup>44</sup> und die StVO in der Praxis von den Behörden kaum durchgesetzt wird.<sup>45</sup> Tatsächlich scheint das Potential des Problems aber größer als gedacht zu sein, wenn man die Ausdehnung des Wegenetzes im Wald und die vielen verschiedenen Gruppen der in Frage kommenden Verkehrsteilnehmer betrachtet.

## 2. Das Wegenetz

In Österreich gibt es etwa 120.000 km Forststraßen und noch einmal so viele Rückewege, weiters 26.000 km Bergwege, 50.000 km markierte Wanderwege und rund 27.000 km Mountainbike-Strecken.<sup>46</sup> Zum Vergleich umfasst das gesamte Netz aus Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen nur rund 127.000 km.<sup>47</sup>

## 3. Verkehrsteilnehmer auf Forststraßen

Die Geltung der StVO kann eine ganze Reihe von Verkehrsteilnehmern auf Forststraßen betreffen. Das sind zunächst der **Waldeigentümer** selbst sowie alle seine **Mitarbeiter** (zB seine **Forstarbeiter**), die aufgrund ihrer Dienstverträge den Wald idR nicht nur betreten, sondern auch befahren werden dürfen.

Weiters sind jene zu bedenken, die Forststraßen unabhängig von der Genehmigung des Waldeigentümers benutzen dürfen: Das sind die je nach Betriebsgröße (§§ 113f ForstG) allenfalls zu bestellenden **Forstorgane** gemäß § 104 Abs 2 ForstG, also Forstwirte, Forstassistenten, Förster, Forstadjunkten und Forstwarte. Hinzu kommen **Forstschutzorgane** iSd § 110 ForstG, insofern diese Funktion nicht von einem Forstorgan oder einem Forstarbeiter ausgeübt wird.

Die Wälder unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Behörden (idR die Bezirksverwaltungsbehörden), wozu deren Organe gemäß § 172 Abs 1 ForstG jeden Wald betreten und alle Forststraßen befahren dürfen (**Forstaufsicht**).

<sup>42</sup> OGH 10.04.1991, 2 Ob 11/91 ZVR 1991/130; Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> (2015) Rz 1393; Zagrajsek, Rechtsprobleme beim Mountainbiken, Dissertation (1999), Punkt 2.5.4.1.

<sup>43</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 59 Anm 2.B; OGH 05.12.1968, 11 Os 201/68;

<sup>44</sup> Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegef়reiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21

<sup>45</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 59 Anm 2.B

<sup>46</sup> Ermacora, Öffnung der Forststraßen für das Mountainbiken, Juristische und politische Aspekte der Freigabe von Forststraßen aus Sicht des Alpenvereins, ZVR 2016, 224; Reimoser/Hacklaender Forstwege und Wildtiere, 2014

<sup>47</sup> Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Statistik Straße und Verkehr (2022), S 10

Der Waldeigentümer kann sich natürlich auch **externer Unternehmen** und deren Mitarbeiter zur Holzernte und -bringung bedienen, wobei diese aufgrund ihres Werkvertrages zur Benützung und damit auch zum Befahren der Forststraßen berechtigt sein werden.

Auch die **Einforstungsberechtigten** werden je nach Art und Umfang ihrer Rechte Forststraßen zur Ausübung ihrer Rechte betreten und befahren dürfen.

Aufgrund der Waldöffnung durch § 33 ForstG darf jedermann den Wald und damit Forststraßen betreten; zu denken ist vor allem an **Wanderer**, **Schilangläufer** und sonst **Erholungssuchende**.

Soweit es die Waldbewirtschaftung zulässt, dürfen auch **Rettungsfahrzeuge** und Fahrzeuge zur Versorgung von **Schutzhütten** Forststraßen befahren (§ 33 Abs 4 ForstG). Aufgrund von § 33 Abs 6 ForstG dürfen auch **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** Forststraßen benützen.

Mit Zustimmung des Waldeigentümers kann sich der ohnehin schon beachtliche Benutzerkreis auf Forststraßen noch deutlich erweitern, so vor allem auf **Jagdberechtigte**, **Mountainbiker** und **Reiter** (§ 33 Abs 3 ForstG).

In Wäldern, die gemäß § 36 ForstG zum **Erholungswald** erklärt worden sind, ist jedenfalls auch mit erhöhtem Fußgänger- und Radverkehr zu rechnen.

## **VI. Fälle der Nichtanwendbarkeit der gesamten StVO auf Forststraßen (Fallgruppe 1)**

Wie schon oben unter Punkt II. D ausgeführt, kann die **Anwendbarkeit der gesamten StVO** auf Forststraßen nur dann **entfallen**, wenn

- **kein öffentlicher Verkehr** auf ihr stattfindet und
- eine von der StVO **abweichende Regelung** erlassen wurde.

Dies ergibt sich einerseits aus § 1 Abs 1 StVO (öffentlicher Verkehr) und andererseits aus § 1 Abs 2 StVO (kein öffentlicher Verkehr und abweichende Regelung).

### **A. Kein öffentlicher Verkehr**

Der **öffentliche Verkehr** auf einer Forststraße ist nur dann **ausgeschlossen**, wenn sie gegen

1. gegen allgemeines **Befahren und**
2. gegen allgemeines **Begehen gesperrt** ist<sup>48</sup> und
3. diese Sperren im gesetzlich vorgesehenen Umfang kundgemacht wurden

#### **1. Befahren von Forststraßen**

Ist die Benützung einer Waldfläche zu Erholungszwecken aus den in § 34 Abs. 2 und 3 sowie im § 33 Abs. 2 lit. a und b angeführten Gründen nicht zulässig, so erstreckt sich die Sperre jedenfalls auch auf die durch die Waldfläche führenden Forststraßen, allenfalls mit Ausnahme bereits bestehender Benützungsrechte (§ 34 Abs 7 StVO).

Das **Befahren** von Wald ist nur dem Waldeigentümer und bestimmten weiteren Berechtigten (zum Personenkreis siehe Punkt V.C.3) gestattet. § 33 Abs 1 ForstG gestattet nur das allgemeine Betreten, nicht jedoch das allgemeine Befahren des Waldes.

<sup>48</sup> OGH 12.10.1978, 2 Ob 143/78; OGH 29.08.1995, 1 Ob 625/94

Dieses Verbot des allgemeinen Befahrens gilt somit auch **ohne** entsprechende **Kennzeichnung**. Das unzulässige Befahren des Waldes ist gemäß § 174 Abs 3 lit b Z 1 ForstG jedoch dann verwaltungsrechtlich strenger strafbar, wenn die Forststraße für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrt ist, ansonsten kann das Delikt des § 174 Abs 3 lit a ForstG erfüllt sein. Die Kennzeichnung hat gemäß § 1 Abs 9 der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mittels der nebenstehend abgebildeten Tafel mit einem Mindestdurchmesser von 40 cm zu erfolgen.



## 2. Betreten von Forststraßen

Wie bereits ausgeführt, ist das **Begehen** des Waldes gemäß § 33 Abs 1 ForstG durch jedermann gestattet. Davon sieht das Gesetz jedoch eine ganze Reihe von Ausnahmen vor, die entweder

- schon **alleine aufgrund des Gesetzes** bestehen oder
- von der **Behörde angeordnet** oder
- vom **Waldeigentümer angeordnet** sein können.

a. Schon **alleine aufgrund des Gesetzes** bestehen folgende **Ausnahmen** vom Betretungsrecht:

Waldflächen mit **forstbetrieblichen Einrichtungen**, wie

- Forstgärten und Saatkämpfe
- Holzlager- und Holzausformungsplätze
- Material- und Gerätelagerplätzen
- Gebäuden
- Betriebsstätten von Bringungsanlagen, ausgenommen Forststraßen, einschließlich ihres Gefährdungsbereiches

dürfen nach § 33 Abs 2 lit b ForstG nicht betreten werden. **Wiederbewaldungs-** und **Neubewaldungsflächen** dürfen gemäß § 33 Abs 2 lit c ForstG ebenfalls nicht von jedermann betreten werden, solange deren Bewuchs eine Höhe von 3 Metern nicht erreicht hat.

b. Die **Behörde** kann nach § 33 Abs 2 lit a ForstG weitere Betretungsverbote für Unbefugte in folgenden Gebieten erlassen:

- **Bannwälder** (§ 28 Abs 3 lit d ForstG)
- Besonders **brandgefährdete Waldgebiete** (§ 41 Abs 2 ForstG)
- Waldgebiete, in denen sich **Forstschädlinge** bereits gefahrdrohend vermehren, auf Antrag des Waldeigentümers (§ 44 Abs 7 iVm 44 Abs 1 lit b ForstG),
- andere schädlingsgefährdete Waldgebiete von Amts wegen (§ 44 Abs 7 iVm 44 Abs 2 ForstG) und
- Waldgebiete bei besonderer Größe der Gefahr, Umfang des Befalls oder der Art der anzuwendenden Maßnahmen von Amts wegen (§ 44 Abs 7 iVm 44 Abs 3 ForstG)

c. Schließlich kann auch der **Waldeigentümer** unter gewissen Voraussetzungen Betretungsverbote für seinen Wald anordnen. Er kann gemäß § 34 Abs 2 ForstG **befristete Sperren** für

- **Baustellen** von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten,
- Gefährdungsbereiche der **Holzfallung** und **-bringung** bis zur Abfuhrstelle auf die Dauer der Holzerntearbeiten,
- Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung (**Windwurf**),
- Waldflächen, in denen **Forstschädlinge** bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert,

- Waldflächen, wenn und solange sie **wissenschaftlichen Zwecken** dienen und diese ohne Sperre nicht erreicht werden können anordnen. Soll die Dauer der Sperre jedoch mehr als 4 Monate betragen, benötigt er für ihre Zulässigkeit eine Bewilligung der Behörde (§ 34 Abs 4 ForstG).

Der Waldeigentümer kann gemäß § 34 Abs 3 ForstG auch **dauernde Sperren** für Waldflächen anordnen, die

- **Sonderkulturen**, wie der Christbaumzucht, gewidmet sind oder
- der Besichtigung von Tieren oder Pflanzen, wie **Tiergärten** oder **Alpengärten**, oder besonderen Erholungseinrichtungen gewidmet sind oder
- der **Waldeigentümer** sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern **vorbehält** und die insgesamt 5% von dessen Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden.

Soll das Ausmaß der Sperre jedoch mehr als 5 ha betragen, benötigt er für ihre Zulässigkeit eine Bewilligung der Behörde (§ 34 Abs 4 ForstG). Falls eine vom Waldeigentümer zu schaffende Umgehungsmöglichkeit des Gebietes unmöglich ist, hat er, im Falle die Sperre durch Beschilderung gekennzeichnet ist, die Möglichkeit der Benützung der durch die gesperrte Waldfläche führenden Wege durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, im Falle die Waldfläche eingezäunt ist, diese Möglichkeit durch Überstiege oder Tore zu gewährleisten (§ 34 Abs 8 ForstG). Das bedeutet, dass in diesem Fall dauerhaft gesperrte Gebiete doch – auf bestimmten Wegen – betreten werden dürfen.

Denkbar sind auch Betretungsverbote nach anderen Bestimmungen als dem ForstG, etwa jagdrechtliche oder militärische Sperren aufgrund derer ebenfalls der öffentliche Verkehr wegfallen kann.

### 3. Kennzeichnung

Mit Ausnahme der Wiederbewaldungs- und Neubewaldungsflächen und brandgefährdeter Wälder sind alle dargestellten Betretungsverbote bzw. Sperren in der Natur zu **kennzeichnen**, damit sie Wirksamkeit erlangen.<sup>49</sup> Im Einzelnen gilt folgendes:

Flächen, die schon alleine aufgrund des Gesetzes gesperrt sind (siehe Punkt 2.a. oben) hat der **Waldeigentümer** gemäß § 34 Abs 5 lit a ForstG zu **kennzeichnen**. Dies gilt jedoch nicht für Wiederbewaldungs- und Neubewaldungsflächen, diese müssen nach § 34 Abs 5 lit b ForstG nicht gekennzeichnet werden.

Behördlich angeordnete Betretungsverbote (siehe Punkt 2.b. oben) – ausgenommen die brandgefährdeten Wälder – hat gemäß § 34 Abs 5 lit b ForstG die **Behörde** zu **kennzeichnen**.

Die vom **Waldbesitzer** angeordneten Betretungsverbote (siehe Punkt 2.c. oben) hat dieser gemäß § 34 Abs 5 lit a ForstG selbst zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung durch die Behörde stellt die Kundmachung einer **Verordnung** dar, jene durch den Waldeigentümer eine **privatrechtliche Willenserklärung**. Für letztere gilt § 863 ABGB, weshalb der gute Glaube des Waldbenützers auch schon dann entfällt, wenn er von der Sperre in anderer Weise als nach den Bestimmungen der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung Kenntnis erlangt. Damit gilt auch die Haftungseinschränkung zugunsten des Waldeigentümers auf Vorsatz gemäß § 176 Abs 3 ForstG.<sup>50</sup> Nach Ansicht des Verfassers sind hingegen für den wirksamen Ausschluss des öffentlichen Fußgängerverkehrs und damit in weiterer Folge der Bestimmungen der StVO die im Folgenden dargestellten Bestimmungen der **Forstlichen Kennzeichnungsverordnung** einzuhalten.

<sup>49</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 34 Anm 14

<sup>50</sup> Ausnahme: §§ 28 Abs 3 lit d iVm 30 Abs 5 ForstG

Soweit die Kennzeichnung der oben dargestellten Betretungsverbote verpflichtend vorgesehen ist, hat sie mit den nebenstehend abgebildeten **Tafeln** mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm zu erfolgen (§ 1 Abs 1 bis 4 Forstliche Kennzeichnungsverordnung).



Die Tafeln sind nach § 34 Abs 6 ForstG und § 2 Abs 1 Forstliche Kennzeichnungsverordnung an jenen **Stellen**, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie markierte Schirouten, -pisten und -loipen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen, anzubringen.

Die **Tafeln** sind bei Forststraßen und sonstigen Wegen nach Möglichkeit **senkrecht** zu deren Trassenverlauf, **gut sichtbar** in einer **Höhe** über dem Boden von nicht weniger als 0,60 m und nicht mehr als 2,20 m anzubringen. Es ist vorzusorgen, daß sie durch Gras, Äste oder Unterwuchs nicht verdeckt werden und Wind oder sonstigen Witterungseinflüssen möglichst standzuhalten vermögen (§ 2 Abs 2 Forstliche Kennzeichnungsverordnung).

Zur Kennzeichnung des allgemeinen Verbotes des Betretens eines **Bannwaldes** oder eines **Bekämpfungsgebietes** ist auf die behördlich verfügte Sperre auf einer **Zusatztafel** in geeigneter Weise hinzuweisen (§ 1 Abs 5 Forstliche Kennzeichnungsverordnung).

Bei **befristeten Sperrungen** ist **Beginn und Ende der Sperre** in mindestens halber Größe der Worte „Betreten verboten“ im unteren Drittel der Sperrtafel oder auf einer unter der Sperrtafel angebrachten Zusatztafel nach Tag, Monat und Jahr ersichtlich zu machen (§ 34 Abs 10 ForstG, § 1 Abs 3 Forstliche Kennzeichnungsverordnung).

Wenn mit **Gefahren durch Waldarbeit** zu rechnen ist, ist auf den Hinweistafeln durch eine **Zusatztafel**, die die Worte „Gefahr durch Waldarbeit“ zu enthalten hat, darauf besonders zu verweisen (§ 34 Abs 10 ForstG, § 1 Abs 10 Forstliche Kennzeichnungsverordnung).

## B. Erlassung einer von der StVO abweichenden Regelung

Ist eine Forststraße nun wirksam gegen den allgemeinen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gesperrt, liegt eine Straße ohne öffentlichen Verkehr vor und der Waldeigentümer kann gemäß § 1 Abs 2 StVO von der StVO abweichende Bestimmungen erlassen. Diese sind keine hoheitlich verfügte Verordnungen einer Verwaltungsbehörde, sondern eine privatautonome und verbindliche Verkehrsregelung. Die abweichenden Bestimmungen müssen den Benutzern der Forststraße aber zur Kenntnis gebracht werden, damit sie verbindlich werden. Dies hat möglichst deutlich und unmissverständlich zu erfolgen, etwa durch Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteneinrichtungen, sonstige Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder durch die Ausfolgung von schriftlichen Hinweisen.<sup>51</sup>

Sollte die Sperre nicht wirksam sein, dann hilft auch eine gesetzmäßige Kundmachung der abweichenden Bestimmungen nichts.<sup>52</sup> § 35 Abs 3 ForstG benennt die Gründe für die Unzulässigkeit einer Sperre (im Wesentlichen, wenn die Gründe gemäß den §§ 33 Abs. 2 oder 34 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen).

Da § 1 Abs 2 StVO diese Möglichkeit nicht einschränkt, kann die Erlassung abweichender Regelungen einzelne Bestimmungen der StVO betreffen und sogar bis zu ihrem gänzlichen Ausschluss reichen.<sup>53</sup>

<sup>51</sup> OGH 30.08.2011, 2 Ob 227/10m; Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegefreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21

<sup>52</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 34 Anm 14

<sup>53</sup> Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegefreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21

Durchsetzen kann der Strassenerhalter einer solchen Straße die von ihm getroffenen Regelungen gegebenenfalls im Zivilrechtsweg. Behörden und Organen der Straßenaufsicht kommen auf diesen Straßen keine Befugnisse zu (§ 1 Abs 2 StVO). Sie dürfen daher weder Verordnungen noch Bescheide erlassen und auch keinerlei Verkehrsregelungen anordnen.<sup>54</sup>

### C. Exkurs: Anwendbarkeit des KFG auf Forststraßen

Auch das **Kraffahrgesetz (KFG)** ist gemäß dessen § 1 Abs 1 auf Forststraßen anwendbar, insofern auf ihnen **öffentlicher Verkehr** mit Kraftfahrzeugen und Anhängern herrscht. Ausnahmen für bestimmte Kraftfahrzeuge bestimmt § 1 Abs 2. Der „öffentliche Verkehr“ ist begrifflich der gleiche wie in der StVO.

Allerdings kennt das KFG keine dem § 1 Abs 2 StVO vergleichbare Bestimmung. Auf wirksam für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr gesperrten Forststraßen, also solchen **ohne öffentlichen Verkehr**, ist das KFG daher nicht anwendbar,<sup>55</sup> eine vom KFG abweichende Regelung muss nicht erlassen werden, um die Anwendbarkeit des KFG auszuschließen.

## VII. Nichtanwendbarkeit einzelner Bestimmungen der StVO auf Forststraßen (Fallgruppe 2)

In der folgenden Tabelle sind wesentliche Bestimmungen der StVO aufgenommen, die zur Gänze unanwendbar sind, zumal mindestens eines der darin enthaltenen Tatbestandsmerkmale auf Forststraßen bzw. im Wald niemals oder jedenfalls in aller Regel nicht erfüllt sein werden.

§§	Titel	fehlende Tatbestandsvoraussetzungen
§ 6	Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge	Eisenbahnübergang
§ 8	Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen	Nebenfahrbahn, Schutzinsel, Gehsteig, Mehrzweckstreifen, Schutzweg, Gleiskörper
§ 8a	Fahrordnung auf Radfahranlagen	Radfahranlage (Ausnahme evt Erholungswald § 36 ForstG)
§ 9	Verhalten bei Bodenmarkierungen	Bodenmarkierung
§ 25	Kurzparkzonen	Kurzparkzone
§ 28	Schienenfahrzeuge	Schienenfahrzeug
§ 46	Autobahnen	Autobahn
§ 47	Autostraßen	Autostraße
§ 67	Fahrradstraße	Fahrradstraße
§ 76a	Fußgängerzone	Fußgängerzone
§ 76b	Wohnstraße	Wohnstraße
§ 76c	Begegnungszonen	Begegnungszone
§ 76d	Schulstraße	Schulstraße
§ 78	Verhalten auf Gehsteigen und Gehwegen in Ortsgebieten	Gehsteig, Ortsgebiet
§ 93	Pflichten der Anrainer	Forstgrundstücke ausdrücklich ausgenommen

Tabelle 1: Zur Gänze auf Forststraßen unanwendbare Bestimmungen der StVO

In der folgenden Tabelle sind weiters jene Bestimmungen aufgenommen, deren Anwendbarkeit auf Forststraßen nicht zur Gänze ausgeschlossen ist, jedoch in bestimmten Teilen, zumal manche der in ihnen enthaltenen Tatbestandsvoraussetzungen auf Forststraßen nicht oder nur äußerst selten vorkommen. Diese fehlenden Tatbestandsvoraussetzungen sind in der folgenden Tabelle zumindest beispielhaft angeführt. Auf eine exakte Darstellung der

<sup>54</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019) § 1 Anm 7f; OGH 06.10.1982, 6 Ob 503/82

<sup>55</sup> LVwG Stmk 09.01.2020, LVwG 30.8-3140/2018

Nichtanwendbarkeit aller Bestimmungen der StVO im Einzelnen muss hier aus Platzgründen verzichtet werden.

§§	Titel	(idR) fehlende Tatbestandsvoraussetzungen
§ 2	Begriffsbestimmungen	zB Wohnstraße, Begegnungszone, Kreisverkehr, Nebenfahrbahn uvm
§ 7	Allgemeine Fahrordnung	Schienenfahrzeug, mehrere Fahrstreifen, Ortsgebiet, Einbahnstraße
§ 11	Wechsel des Fahrstreifens	Fahrstreifen, Schienenfahrzeug
§ 12	Einordnen	Fahrstreifen
§ 13	Einbiegen, Einfahren und Ausfahren	Mehrstreifige Fahrbahn, Haus- und Grundstückseinfahrt
§ 14	Umkehren und Rückwärtsfahren	div. Vorschriftszeichen, Ortsgebiet, Einbahnstraße
§ 15	Überholen	Schienenfahrzeug
§ 16	Überholverbote	Schutzweg, div. Vorschriftszeichen, Sperrlinie, Arm- und Lichtzeichen
§ 17	Vorbeifahren	Schienenfahrzeug, Omnibus, Schülertransport, Schutzweg, Radfahrerüberfahrt
§ 18	Hintereinanderfahren	Schienenfahrzeug, Schutzweg, Radfahrerüberfahrt, Gleisanlage
§ 19	Vorrang	Vorrangstraßen, div. Vorrangzeichen, Nebenfahrbahn, Fußgängerzone, Wohnstraße, Haus- oder Grundstücksausfahrt, Garage, Parkplatz, Tankstelle, Radfahranlage
§ 20	Fahrgeschwindigkeit	div. Straßenverkehrszeichen, Ortsgebiet, Autobahn
§ 22	Warnzeichen	Kirche, Schule, Krankenhaus, Schülertransport
§ 23	Halten und Parken	dem Fußgänger-/Fahrradverkehr vorbehaltene Verkehrsfläche, Bodenmarkierung, div. Verkehrszeichen, Wohnstraße, Begegnungszone uvm
§ 24	Halte- und Parkverbote	div. Vorschriftszeichen, Schutzweg, Radfahrerüberfahrt, Massenbeförderungsmittel, Ortsgebiet, Vorrangstraße, Fußgängerzone, Omnibus, Radfahranlage, Sperrfläche, Haus- und Grundstückseinfahrt, Gleis, Einbahnstraße uvm
§§ 31-57	IV. Abschnitt; Regelung und Sicherung des Verkehrs	Die Bestimmungen dieses Abschnittes der StVO (wie etwa Arm-, Lichtzeichen, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen) werden zum größten Teil faktisch nicht angewendet und hier aus Platzgründen nicht erläutert, siehe jedoch Punkt X. unten
§ 68	Verhalten der Radfahrer	Radfahranlage

Tabelle 2: Teilweise auf Forststraßen unanwendbare Bestimmungen der StVO

### **VIII. Unterscheidung problemlos anwendbarer und problematischer Bestimmungen der StVO**

Im Folgenden werden nun jene Bestimmungen der StVO untersucht, deren Tatbestandsvoraussetzungen auf Forststraßen idR erfüllt sein können und die somit nach der Judikatur anzuwenden sind.

Zur Unterscheidung, ob einzelne Bestimmungen der StVO entweder dem ForstG nicht widersprechen und daher problemlos anzuwenden sind (Fallgruppe 3) oder im Widerspruch zum ForstG stehen und daher problematisch sind (Fallgruppe 4), werden als Ausgangspunkt die **Ziele des ForstG** herangezogen und analysiert, ob eine Bestimmung der StVO im **Widerspruch** zu diesen Zielen steht oder nicht (siehe auch Punkt V.A oben).

Da Forststraßen in erster Linie Bringungsanlagen sind und der Waldbewirtschaftung dienen, besteht ein Widerspruch der StVO zu den Zielen des ForstG vor allem dann, wenn

- eine Bestimmung der StVO die für die **Waldbewirtschaftung** notwendigen Arbeiten auf Forststraßen (in unzumutbar großem Ausmaß) **behindert**<sup>56</sup> **oder gar verhindert** oder wenn
- Forstarbeiten (wenn auch in geringerem Ausmaß) erschwert werden, aber die StVO aufgrund der **Beschaffenheit der Forststraßen** kaum sinnvoll anwendbar ist und die Aspekte der **Verkehrssicherheit** und der **Flüssigkeit** und **Leichtigkeit** des **Verkehrs** durch die Bestimmung der StVO **nur unwesentlich gefördert** werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits judiziert, dass Forststraßen werden gerade zu dem Zweck errichtet und erhalten werden, um Holz aus dem Wald abtransportieren zu können. Er führt weiters aus, dass die Waldöffnung eine gesetzliche Beschränkung des Waldeigentums und damit für den Eigentümer eine bedeutsame Belastung darstellt. Diese ist möglichst gering zu halten.<sup>57</sup> Demnach sind Behinderungen des Hauptzwecks von Forststraßen möglichst hintanzuhalten.

#### A. Die Behinderung von Forstarbeiten

Forststraßen sind in erster Linie **Bringungsanlagen**, außerdem gelten sie als **Wald** und unterliegen schließlich auch anderen **Errichtungsvorschriften** als andere Straßen.

Nach der Definition des § 59 Abs 2 ForstG sind Forststraßen für den Verkehr von **Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken** bestimmte nichtöffentliche Straßen, die der **Bringung** und dem **wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder** sowie deren **Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz** dienen.

Forststraßen sind vor also allem **Bringungsanlagen** (§ 59 Abs 1 ForstG). **Bringung** ist gemäß § 58 Abs 1 ForstG die **Beförderung von Holz** oder sonstigen Forstprodukten **aus dem Wald vom Gewinnungsort bis zu einer öffentlichen Verkehrsanlage**. Gemäß § 58 Abs 2 ForstG umfasst sie auch die in ihrem Zuge auftretende **Zwischenlagerung** der Forstprodukte sowie den **Transport** der mit der Bringung befassten **Personen** und der für diese Arbeiten notwendigen **Geräte** zum und vom Gewinnungsort.

Forststraßen sind gemäß § 1a Abs 3 ForstG **Wald** und haben damit **Waldfunktion**, insbesondere dienen auch sie der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes (§ 1 Abs 1 ForstG). Sie sind demnach auch **Arbeits- und Lagerfläche**<sup>58</sup>. Das bedeutet umgekehrt, dass ein "im Wald" gelegener bzw. von Wald umgebener, nicht öffentlicher Verkehrsweg nur dann eine Forststraße ist, wenn seine Zweckwidmung die Waldbewirtschaftung, insbesondere die **Bringung**, ist.<sup>59</sup> Damit wird die enge Verbindung des Bewirtschaftungszwecks mit der Forststraße besonders deutlich, eine Forststraße ohne den Zweck der Bringung ist nicht denkbar.

Forststraßen als Bringungsanlagen werden daher in erster Linie zur Erfüllung der **Nutzfunktion** des Waldes errichtet sowie auch zur Sicherstellung der **Schutzwirkung**, weil

<sup>56</sup> So auch bereits: Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegfreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21; ähnlich Zagrajsek, Rechtsprobleme beim Mountainbiken, Dissertation (1999), Punkt 2.5.4.4.

<sup>57</sup> VfGH 27.02.1992, B617/91

<sup>58</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015) § 33 Anm 21

<sup>59</sup> VwGH 19.02.2001, 98/10/0333

sie etwa zum Abtransport großer Mengen von Schadholz nach einem Elementarereignis (zB Wind- oder Schneebruch, Borkenkäferbefall) unumgänglich nötig sind (§ 45 ForstG).

Kann durch die Anwendung einer Bestimmung der StVO eine der bereits in Punkt V.A. oben genannten Waldfunktionen nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden, insbesondere, wenn Hindernisse oder Erschwernisse für die Bringung entstehen oder die Schutzfunktion des Waldes reduziert wird, sind diese Bestimmungen der problematischen Fallgruppe 4 zuzuordnen.

Ein Widerspruch von Bestimmungen der StVO zum ForstG besteht daher zusammengefasst immer dann, wenn durch sie folgende Vorgänge be- oder verhindert oder aber verteuert werden:

- Transport von Holz, sonstigen Forstprodukten, Forstpersonal, Geräten
- Verkehr vom Gewinnungsort zur öffentlichen Verkehrsanlage
- Bringungsarbeiten auf der Forststraße Arbeitsfläche
- Lagerung von Holz, sonstigen Forstprodukten, Geräten

#### B. Die Beschaffenheit von Forststraßen

Forststraßen sind gemäß § 60 Abs 1 ForstG so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass **Waldboden** und Bewuchs **möglichst wenig Schaden** erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert. Forststraßen sind daher – im Gegensatz zu den übrigen Straßen - **möglichst schmal** zu errichten, die Verkehrssicherheit steht hier nicht im Vordergrund. Forststraßen weisen idR eine **Fahrbahnbreite** von 3,50 – 4,40m auf. Das **Gefälle** auf Forststraßen kann jedenfalls 12%, in Ausnahmefällen bis zu 15% betragen. Die **Oberflächen** dieser Straßen sind zu 79% geschottert und zu 4% naturfest, also überwiegend nicht asphaltiert.<sup>60</sup>

Durch die im Vergleich zu anderen Straßen auf den engen Forststraßen eingehaltenen wesentlich niedrigeren Geschwindigkeiten und das deutlich geringere Verkehrsaufkommen tritt der durch die StVO geförderte Aspekt der **Verkehrssicherheit** deutlich in den **Hintergrund**.

Ein Widerspruch von Bestimmungen der StVO zum ForstG kann daher auch durch die gegenüber anderen Straßen unterschiedliche Ausgestaltung der Forststraßen entstehen, weil sie etwa schmal oder steil sind, über andere Oberflächen oder nicht über dieselben Verkehrsleiteinrichtungen wie andere Straßen verfügen und daher die Einhaltung der StVO kaum möglich oder jedenfalls nicht sinnvoll ist, während die Verkehrssicherheit durch sie kaum erhöht wird, aber Forstarbeiten behindert werden.

#### IX. Problemlos anwendbare Bestimmungen der StVO auf Forststraßen (Fallgruppe 3)

In der nachfolgenden Tabelle soll eine kurze Übersicht über jene Bestimmungen der StVO gegeben werden, die auf die Waldbewirtschaftung entweder gar keinen Einfluss haben oder diese nur unwesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig klare Fortschritte im Hinblick auf die Leichtigkeit, Flüssigkeit und vor allem die Sicherheit des Verkehrs versprechen. Sie alle sind daher problemlos auf Forststraßen anwendbar.

---

<sup>60</sup> Stampfer, Forstliches Ingenieurwesen, Forststraßenkategorien, Erschliessungskennziffern und gesetzliche Aspekte (2022)

§§	Titel	Anmerkungen zu Inhalt/Zweck der Bestimmung
§ 3	Vertrauensgrundsatz	Rücksichtnahmegebot; problematisch jedoch der Vertrauensgrundsatz wegen bestehender Rechtsunsicherheit (siehe Punkt XI. unten)
§ 4	Verkehrsunfälle	Verhaltensvorschriften bei Verkehrsunfällen
§§ 5 – 5b	Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol	Verhinderung des Lenkens von Fahrzeugen in durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand
§§ 7 - 22	II. Abschnitt Fahrregeln	Allgemeine Fahrregeln zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, soweit Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen und kein Widerspruch zum ForstG besteht (siehe Punkte VII. und X.)
§ 26	Einsatzfahrzeuge	Regeln im Interesse des Gemeinwohls
§ 26a	Fahrzeuge im öffentlichen Dienst	
§ 29	Geschlossene Züge von Straßenbenützern	Bestimmungen zB. für Schülergruppen, Bundesheer, Prozessionen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
§ 29a	Kinder	Verhalten gegenüber Kindern auf der Fahrbahn
§ 30	Wirtschaftsfahren	gilt ausdrücklich für forstwirtschaftliche Betriebe
§ 58	Lenker von Fahrzeugen	körperliche und geistige Verfassung des Lenkers sowie Zustand der Ladung samt Fahrverboten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
§ 59	Verbot des Lenkens von Fahrzeugen	
§ 60	Zustand und Beleuchtung der Fahrzeuge	Zustand von Fahrzeug und Ladung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie Minimierung von Umweltbelastungen und Fahrbahnschäden
§ 61	Verwahrung der Ladung	
§ 64	Sportliche Veranstaltungen auf Straßen	Genehmigung von Sportveranstaltungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verhinderung von Belastungen der Bevölkerung und Umwelt
§ 65	Benützung von Fahrrädern	Bestimmungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
§ 66	Beschaffenheit von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kindersitzen	
§ 68	Verhalten der Radfahrer	
§ 69	Motorfahrräder	
§ 76	Verhalten der Fußgänger	
§ 77	Geschlossene Züge von Fußgängern	
§ 79	Reiten	
§ 80	Viehtrieb	
§ 81	Weiden an Straßen	

Tabelle 3: Problemlos auf Forststraßen anwendbare Bestimmungen der StVO

## X. Problematische Bestimmungen der StVO (Fallgruppe 4)

Zunächst ist nochmals darauf hinzuweisen, dass alle folgenden Ausführungen nur dann zum Tragen kommen, wenn die Forststraße nicht für den öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr gesperrt ist und keine von der StVO abweichenden Regeln getroffen und kundgemacht wurden, denn dann gilt die StVO gar nicht, siehe dazu §§ 33ff ForstG und Punkt VI. oben.

Alle folgenden Bestimmungen der StVO be- oder verhindern entweder auf die eine oder andere Weise Forstarbeiten oder sind aufgrund der Beschaffenheit von Forststraßen de facto kaum oder jedenfalls nicht sinnvoll anwendbar.

Mit Hilfe der im Folgenden unter Punkt X.A dargestellten juristischen Methoden kann versucht werden, die Geltung bzw. den Anwendungsbereich der nachfolgend unter Punkt X.B erörterten einzelnen problematischen Bestimmungen zu beseitigen bzw. zu beschränken. Eine abschließende Beurteilung aller dieser Bestimmungen mithilfe aller anwendbaren juristischen Methoden würde den Rahmen dieser Arbeit allerdings bei weitem sprengen, sodass hier nur ein Überblick dazu gegeben werden kann.

## A. Methoden

### 1. Materielle Derogation<sup>61</sup>

Einzelne Bestimmungen der StVO könnten allenfalls auf Forststraßen wegen einer möglicherweise bereits eingetretenen **materiellen Derogation** der StVO gar nicht mehr anwendbar sein. Materielle Derogation bedeutet die Aufhebung einer einzelnen Bestimmungen der StVO durch Erlassung einer mit ihr inhaltlich in Konflikt stehenden – späteren und/oder spezielleren - Norm, dem ForstG. Das ForstG ist – zumindest prima vista – die **spätere Norm**, sie trat mit 01.01.1976 in Kraft, die StVO bereits mit 01.01.1961. Natürlich müsste aufgrund späterer Novellierungen beider Gesetze für jede Bestimmung einzeln geprüft werden, welche tatsächlich die spätere ist. Der früheren Norm wird allerdings nur dann materiell derogiert, wenn beide Rechtsvorschriften dieselben Tatbestandsmerkmale aufweisen, aber verschiedene Rechtsfolgen anordnen.

Das ForstG ist im Hinblick auf Forststraßen grundsätzlich auch die **speziellere Norm**. Die StVO gilt für alle Straßen mit öffentlichem Verkehr, das ForstG nur für Forststraßen. Alleine die Definition der Forststraße in § 59 Abs 2 ForstG zeigt die Spezialität des ForstG deutlich. Während allgemeine Straßen der Raumüberwindung von Personen oder Fahrzeugen dienen, sind Forststraßen Bringungsanlagen und Wald und unterliegen auch anderen Errichtungsvorschriften als andere Straßen, siehe oben Punkt VIII. Materielle Derogation kann in diesem Fall aber nur eintreten, wenn die forstgesetzliche Regelung dieselben Tatbestandsmerkmale wie die StVO aufweist und ein zusätzliches.

Ob die Voraussetzung der **Tatbestandsgleichheit** vorliegt, wäre in einer späteren Arbeit im Einzelnen zu prüfen, ist aber nach Durchsicht der problematischen Bestimmungen der StVO eher nicht zu erwarten, weil es kaum tatbestandsgleiche Normen in den beiden Gesetzen gibt.

### 2. Teleologische Reduktion

Mittels der **teleologischen Reduktion** wird ein Gesetz, dessen Anwendungsbereich aufgrund seiner Formulierung über den von ihm angestrebten Zweck hinausgeht, das also nach seinem Wortlaut einen zu weiten Anwendungsbereich hat, wieder auf seine **gewollten Anwendungsfälle rückgeführt**.<sup>62</sup> Voraussetzung ist – wie bei der Analogie – die Planwidrigkeit des zu weiten Anwendungsbereiches. Dazu muss geprüft werden, ob es im Gesetz allenfalls ohnehin Ausnahmebestimmungen für jene Fälle gibt, in denen die StVO eigentlich nicht gelten soll. Gibt es solche Regelungen, würde sich eine teleologische Reduktion verbieten.

Ein Argument für die Planwidrigkeit der Anwendbarkeit der StVO auf Forststraßen könnte die mit § 33 ForstG eingeführte **Waldöffnung** sein. Erst durch diese 1976 eingeführte Regelung

<sup>61</sup> Welser/Kletecka, Bürgerliches Recht I<sup>15</sup> (2018), Rz 129f; Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>11</sup> (2015), Rz 495f

<sup>62</sup> Welser/Kletecka, Bürgerliches Recht I<sup>15</sup> (2018), Rz 118f

wurde erstmals **gesetzlich normiert**, dass jedermann Wald betreten darf und somit öffentlicher Fußgängerverkehr im Wald besteht. Wie oben in Punkt III.B ausgeführt, ist gerade dies oft der Geltungsgrund für die StVO auf Forststraßen überhaupt. Somit wurde durch die gesetzliche Waldöffnung der Anwendungsbereich der StVO nachträglich erweitert, zum Teil wohl ungeplant und überschießend.

Richtig ist natürlich, dass es den öffentlichen Fußgängerverkehr auch schon vor der Waldöffnung 1976 gegeben hat und zwar aufgrund von Gewohnheitsrecht oder einer konkludenten Einwilligung des Waldeigentümers aufgrund unterlassener Einzäunung des Waldes.<sup>63</sup> Der Gesetzgeber hat dies aber eben erst 1976 eingeführt.

### 3. Einschränkung der Auslegung der Legalservitut des Gemeingebrauchs (§484 AGB)

Das Recht der Öffentlichkeit zum Aufenthalt im Wald nach § 33 Abs 1 ForstG ist eine Einschränkung der unbeschränkten Herrschaft des Waldeigentümers über sein Eigentum, demnach eine **Legalservitut**. Der Verfassungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Waldöffnung bereits judiziert, dass diese eine - im Interesse der Allgemeinheit liegende - gesetzliche Beschränkung des Waldeigentums und damit für den Eigentümer eine bedeutsame **Belastung** darstellt. Diese ist **möglichst gering zu halten**. Weiter hat er ausgeführt, dass Forststraßen gerade zu dem Zweck errichtet und erhalten werden, um Holz aus dem Wald abtransportieren zu können.<sup>64</sup>

Wie gerade oben ausgeführt, bewirkt die Waldöffnung öffentlichen Fußgängerverkehr, dieser bewirkt die Anwendbarkeit der StVO. Führen einzelne Regelungen der StVO nun zu einer Erschwernis gerade im Hinblick auf jenen Zweck für den die Forststraße eigentlich errichtet wurde, stellt dies mit Sicherheit eine beträchtliche Belastung des Waldeigentümers dar. Die mit der StVO verbundenen Rechte und Pflichten sind daher möglichst einschränkend auszulegen, wenn sie die Forstarbeiten be- oder verhindern.

### 4. Unzulässiger Eingriff in das Eigentumsrecht

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs gilt Art 5 StGG auch für **Eigentumsbeschränkungen** wie hier jene durch die Legalservitut nach § 33 Abs 1 ForstG, auf die sich allerdings auch der in Art 5 zweiter Satz StGG enthaltene **Gesetzesvorbehalt** erstreckt. Der Gesetzgeber kann demnach Eigentumsbeschränkungen vorsehen, allerdings haben sie im **Allgemeininteresse** zu stehen und müssen **sachlich** und **verhältnismäßig** sein. Ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Waldeigentümers unsachlich, schließt das auch das Allgemeininteresse aus.<sup>65</sup> Eine solche Bestimmung der StVO könnte somit sogar verfassungswidrig sein. Nähere Ausführungen dazu müssen hier aus Platzgründen unterbleiben.

### 5. Bewilligung von Forststraßen nach dem ForstG

Eine der Grundlagen für die Bewilligung bzw. unwidersprochene Anzeige und damit **Genehmigung von Forststraßen** durch die Behörde ist die Tatsache, dass Forststraßen **Bringungsanlagen** sind und daher auch **Arbeits- und Lagerfläche**. Mit dieser Bewilligung durch das zumindest in diesem Punkt gegenüber der StVO speziellere ForstG müssen auch alle nach der StVO allenfalls im Einzelfall nötig werdenden Bewilligungen für Forstarbeiten und damit verbunden Tätigkeiten auf Forststraßen (Ladetätigkeit, Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken, Arbeiten auf oder neben der Straße; siehe unten) mitumfasst sein.

<sup>63</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015) § 33 Anm 1

<sup>64</sup> VfGH 27.02.1992, B617/91

<sup>65</sup> OGH 29.08.1985, 1 Ob 625/94

## 6. Bedingte Zustimmung des Waldeigentümers

Für das Befahren einer Forststraße bedarf es in der Regel der **Zustimmung des Waldeigentümers**<sup>66</sup>. Diese könnte vom Waldeigentümer etwa auch nur mit der Maßgabe erteilt werden, dass das ForstG der StVO vorgehen bzw. einzelne ihrer Bestimmungen keine Anwendung finden sollen. Da die StVO aber öffentliches Recht ist und nicht der **Dispositionsbefugnis** des Waldeigentümers unterliegt, ist dieser Ausschluss einzelner Bestimmungen der StVO wirkungslos (es sei denn, die StVO ist gar nicht anwendbar, siehe Punkt VI.). Alle verwaltungs(straf)rechtlichen Wirkungen der StVO bleiben vollinhaltlich aufrecht. Eine solche bedingte Zustimmung hat allenfalls die Wirkung, Mitverschulden im Schadensfall zu begründen (§ 1304 ABGB).<sup>67</sup> Wird die Zustimmung ohne Einschränkungen erteilt, bleibt es auch bei der vollen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit desjenigen, der die StVO übertritt.

### B. Einzelne problematische Bestimmungen der StVO

#### 1. Fahrregeln des II. Abschnittes der StVO

Der II. Abschnitt der StVO enthält die Fahrregeln für den Straßenverkehr. Die Anwendung einer ganzen Reihe dieser Regeln ist allerdings auf Forststraßen aus mehreren Gründen problematisch.

Das ForstG enthält gewisse Errichtungsvorschriften für Forststraßen bzw. bestehen tatsächliche Gegebenheiten im Wald (Enge, Steilheit, Oberfläche, siehe Punkt VIII.B oben), die die Anwendung der nachfolgend dargestellten Bestimmungen der StVO nahezu verunmöglichen oder kaum sinnvoll erscheinen lassen, während diese Regelungen gleichzeitig zu Erschwernissen und Verzögerungen des Wirtschaftsverkehrs (va des Holztransports)<sup>68</sup> führen. Sämtliche der folgenden Regelungen der StVO dienen zwar – den Zielsetzungen der StVO entsprechend - der Sicherheit (und allenfalls Leichtigkeit und Flüssigkeit) des Verkehrs, dieser Aspekt tritt aber angesichts der geringen dort eingehaltenen Geschwindigkeiten und des geringen Verkehrsaufkommens auf Forststraßen in den Hintergrund. Weiters droht natürlich auch eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit bei Verletzung dieser kaum einhaltbaren Bestimmungen.

So normiert etwa **§ 7 Abs 2 StVO** die Pflicht, aus Verkehrssicherheitsgründen, insbesondere in unübersichtlichen Kurven, vor Fahrbahnkuppen, bei ungenügender Sicht, beim Überholtwerden und bei Gegenverkehr **am rechten Fahrbahnrand zu fahren**. Das Zufahren zum linken Fahrbahnrand ist auf unübersichtlichen Straßenstellen verboten (§ 7 Abs 4 StVO).

Nach **§ 10 StVO** hat der Lenker eines Fahrzeuges einem entgegenkommenden Fahrzeug rechtzeitig und ausreichend **nach rechts auszuweichen**. Die Judikatur spricht zu dieser Bestimmung aus, dass zum Ausweichen das Bankett keinesfalls befahren werden darf. Die Bestimmung impliziert auch die Verpflichtung zum Fahren auf halbe Sicht, wenn die Forststraße eng und unübersichtlich ist und außerdem müsste ein auf einer schmalen kurvenreichen Straße einen mehr als die Hälfte der Fahrbahn in Anspruch nehmender LKW häufig Hupzeichen geben, was im Hinblick auf die Beunruhigung des Wildes sicherlich dem umfassenden Nachhaltigkeitsbegriff des § 1 Abs 1 ForstG widersprechen würde.<sup>69</sup>

Nach **§ 14 Abs 2 lit b StVO** ist das **Umkehren** auf engen oder unübersichtlichen Straßenstellen verboten. Auf unübersichtlichen Straßenstellen ist dagegen im Sinne der

<sup>66</sup> Ausgenommen jene, die die Forststraße alleine aufgrund des ForstG oder anderer Gesetze befahren dürfen, siehe auch Punkt V.C.3 oben

<sup>67</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015) § 59 Anm 2.B

<sup>68</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015) § 59 Anm 2.B

<sup>69</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019) § 10 E 10, 13, 18

Verkehrssicherheit nichts einzuwenden. Aber das Verbot würde auch sonst auf den engen Forststraßen fast überall gelten, obwohl dort wenig Fahrzeugverkehr herrscht, sodass die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt und eine Gefährdung als gering einzustufen ist, weil der Fahrzeugverkehr idR langsam ist.

Gemäß **§ 15 Abs 4 StVO** ist beim **Überholen** ein der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechender **seitlicher Abstand** vom überholten Fahrzeug einzuhalten. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von **Radfahrern** hat der Seitenabstand außerhalb des Ortsgebietes mindestens 2 m zu betragen; bei einer gefahrenen Geschwindigkeit des überholenden Kraftfahrzeuges von höchstens 30 km/h kann der Seitenabstand der Verkehrssicherheit entsprechend reduziert werden. Die speziellen Bestimmungen zum Seitenabstand beim Überholen von Radfahrern wurden erst 2022 mit der 33. Novelle zur StVO eingeführt. Fährt das überholende Kfz max 30 km/h, kann der grundsätzlich einzuhaltende Sicherheitsabstand von 2m „entsprechend“ verringert werden. Schon bisher wurde das Wort „entsprechend“ so verstanden, dass größere, schnellere Verkehrsteilnehmer schwächere, langsamere mit größerem Abstand zu überholen haben. Näheres ist aus der StVO nicht herauszulesen.<sup>70</sup> Kann der geforderte Seitenabstand nicht eingehalten werden, darf nicht überholt werden, also auch nicht ein sehr langsam bergauf fahrender Mountainbiker.

Der Lenker eines Fahrzeuges darf gemäß **§ 16 Abs 1 lit b StVO** nicht überholen, wenn der **Unterschied der Geschwindigkeiten** des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges für einen kurzen Überholvorgang zu gering ist. Auch dies wird auf den engen und oft steilen Forststraßen sehr oft der Fall sein und aufgrund der ohnehin sehr geringen Fahrgeschwindigkeiten keinen Sicherheitsgewinn, dafür aber Verzögerungen bei Forstarbeiten bringen.

Auch beim **Vorbeifahren** gelten gemäß **§ 17 Abs 1 StVO** dieselben Sicherheitsabstände wie beim Überholen.

## 2. §§ 23f StVO (Halten und Parken)

Gemäß § 23 Abs 1 StVO haben Lenker das Fahrzeug zum **Halten und Parken** unter Bedachtnahme auf die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes so aufzustellen, dass kein Straßenbenützer gefährdet und **kein Lenker** eines anderen Fahrzeuges **am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert** wird. Diese Vorschrift ist auf den zwischen 3,50 – 4,40m engen Forststraßen kaum jemals einzuhalten.

Damit im Zusammenhang ist besonders die Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 28 iVm Z 27 StVO zu beachten, wonach ein „**Parken**“ schon beim Stehenlassen eines Fahrzeuges in der Dauer von **länger als 10 Minuten** – ausgenommen einer Ladetätigkeit - gegeben ist. Da Forststraßen auch Arbeitsflächen sind, auf denen Kraftfahrzeuge wesentlich länger als 10 Minuten zur Durchführung von Forstarbeiten stehen gelassen werden, wird sehr häufig von einem „Parken“ der Forstmaschinen auf Forststraßen auszugehen sein.

Gemäß § 24 Abs 1 lit b StVO ist das Halten und Parken auf **engen Stellen** der Fahrbahn, im Bereich von **Fahrbahnkuppen** oder von **unübersichtlichen Kurven** und gemäß § 24 Abs 3 lit d StVO das Parken auf Fahrbahnen mit **Gegenverkehr** verboten, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben. Auch das ist eine unzumutbare Erschwernis, da wegen Holzbringung und Ladetätigkeit auch an solchen Stellen mehr als 10 Minuten gehalten werden muss.<sup>71</sup> Außerdem ist eine der Grundlagen für die Bewilligung bzw. unwidersprochene Anzeige und damit Genehmigung von Forststraßen durch die Behörde die

<sup>70</sup> Kaltenecker/Koller/Vergeiner § 15 Abs 4

<sup>71</sup> siehe auch: Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 59 Anm 2.B; als problematisch erkannt: Zagrajsek, Rechtsprobleme beim Mountainbiken, Dissertation (1999), Punkt 2.5.4.4.

Tatsache, dass Forststraßen Bringungsanlagen sind und daher eben auch Arbeits- und Lagerfläche. Demnach würde ein kaum zu überbrückender Widerspruch zwischen eben jener Genehmigung und dem Halte- und Parkverbot der StVO bestehen, das Forstarbeiten auf Forststraßen de facto unmöglich machen würde. Von der Genehmigung der Forststraße muss daher auch das Recht zum Halten und Parken für forstliche Zwecke mitumfasst sein, weil die Forststraße sonst sinnlos wäre. Zu denken wäre auch an eine **teleologische Reduktion** der überschießenden Halte- und Parkverbote im Zusammenhang mit Forstarbeiten. Diese scheint auch zulässig zu sein, da es in der StVO keine im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen für Forstarbeiten auf Forststraßen gibt, es liegt eine **planwidrige Lücke** vor.

Nach § 23 Abs 6 StVO dürfen außerdem **unbespannte Fuhrwerke, Anhänger** ohne Zugfahrzeug sowie **Transportbehälter** zur Güterbeförderung (wie Container, Lademuellen u. dgl.) nur während des Beladens oder Entladens auf der Fahrbahn stengelassen werden, es sei denn, die genannten Fahrzeuge und Behälter können nach der Ladetätigkeit nicht sofort entfernt werden, das Entfernen wäre eine unbillige Wirtschafterschwernis oder es liegen sonstige wichtige Gründe für das Stehenlassen vor. Für das Aufstellen der genannten Fahrzeuge und Behälter gelten die Bestimmungen über das Halten und Parken sinngemäß.

### 3. § 42 StVO (Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge)

§ 42 StVO normiert eine Reihe von **Fahrverboten für gewisse Lastkraftfahrzeuge**. An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit Anhänger verboten, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt; ebenso mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t (**Wochenend- und Feiertagsfahrverbot**; Abs 1 und 2). Weiters ist auch das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr verboten (**Nachtfahrverbot**; Abs 6).

Naturgemäß verzögern bzw. behindern Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge an Wochenenden, Feiertagen und Nachts Forstarbeiten. Besonders in Anbetracht möglicher **Kalamitäten** wie Windwurf oder Borkenkäferbefall, bei denen es darauf ankommt, das Schadholz so schnell es geht aus dem Wald zu bringen, könnten solche Fahrverbote sogar echte (weitere) Schäden am Wald verursachen.

Die Bestimmung des § 42 StVO dient dem Schutz der anwohnenden Bevölkerung vor **Immissionen** (Abs 1 und 2) und Lärm (Abs 6) sowie der Minderung der **Verkehrsbelastung**. Nun ist auf Forststraßen ohnehin keine Verkehrsüberlastung zu erwarten und es gibt dort in aller Regel auch keine zu schützenden Anwohner. Die den Wald frequentierenden Fußgänger sind außerdem gar nicht Schutzobjekt der Norm. Daher muss die für Forststraßen überschießende Regelung des § 42 StVO **teleologisch reduziert** werden, denn die im Gesetz jeweils angeordneten Ausnahmen sind für Forststraßen nicht anwendbar. Eine teleologische Reduktion scheint hier zulässig zu sein, weil ein **planwidrige Lücke** insofern vorliegt, als der Gesetzgeber weder eine gesetzliche noch eine bescheidmäßig zu erteilende Ausnahmebestimmung für den Fall vorgesehen hat, dass das geschützte Rechtsgut gar nicht gefährdet ist.<sup>72</sup>

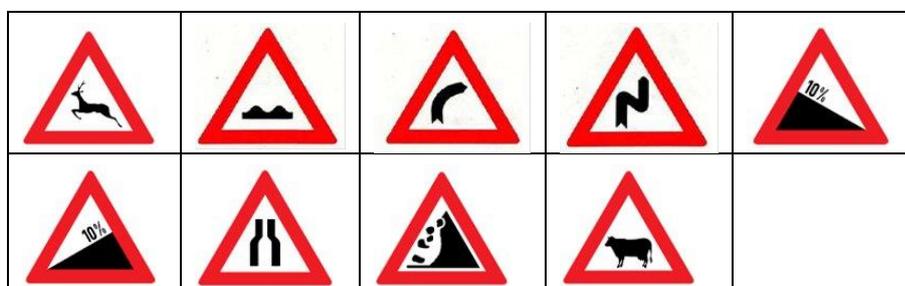
### 4. §§ 49f StVO (Gefahrenzeichen)

Gemäß **§ 49 Abs 1 StVO** kündigen **Gefahrenzeichen** ganz allgemein Gefahrenstellen in der Fahrtrichtung auf der Fahrbahn an. Fahrzeuglenker haben darauf in geeigneter Weise zu

<sup>72</sup> Mit vielen Argumenten dazu: Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegefreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21

reagieren. Ein solcher Gefahrenhinweis darf nach § 43 Abs 6 StVO nur unterbleiben, wenn die Gefahr auch ohne einen solchen Hinweis leicht erkannt werden kann.

Gefahrenzeichen bedürfen zu ihrer Aufstellung keiner vorangehenden Verordnung der Behörde sie sind vom **Strassenerhalter** im Rahmen seiner **Instandhaltungspflicht** des Weges anzubringen. Zur Instandhaltung der Straße gehören alle unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zumutbaren Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten, also die Straße mit allen den Vorschriften entsprechenden Einrichtungen des Verkehrs zu versehen<sup>73</sup> und daher insbesondere auch das Kenntlichmachen einer Gefahrenstelle.<sup>74</sup> Verletzt der Strassenerhalter diese Pflicht, tritt nicht Amtshaftung ein, sondern es kommt zur privatrechtlichen **Wegehalterhaftung** des Strassenerhalters.<sup>75</sup> Die Haftung für den Zustand des Weges gemäß § 1319a ABGB umfasst auch dessen Verkehrssicherheit im weitesten Sinn<sup>76</sup>, demnach auch die Aufstellung des Gefahrenzeichens „Wildwechsel“ (§ 50 Z 13b StVO).<sup>77</sup> Weitere auf Forststraßen denkbare Gefahrenzeichen iSd § 50 StVO wären etwa „Querrinne/Aufwölbung“, „Gefährliche Kurve“, „Gefährliches Gefälle“, „Gefährliche Steigung“, „Fahrbahnverengung“, „Steinschlag“ und „Achtung Tiere“:



Alle diese Gefahrenzeichen warnen jedoch vor Gefahren, die im Wald auf Forststraßen ständig vorkommen können. Mit Wild wird man wohl fast überall im Wald rechnen müssen, ebenso mit unübersichtlichen Kurven, starken Gefällen und Steigungen sowie Aufwölbungen der Straße etwa aufgrund von Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Forststraße. Die Anbringung all dieser Gefahrenzeichen stellt selbstverständlich einen Kosten- und Zeitfaktor für die Waldbewirtschaftung dar, warnt aber auf der anderen Seite nur vor Gefahren, mit denen ohnehin jeder nicht nur rechnen muss, sondern auch tatsächlich rechnet und ist daher problematisch.<sup>78</sup> Sicherlich müssen etliche dieser Zeichen dann nicht angebracht werden, wenn die Gefahr leicht erkennbar ist. Im Zweifel ist dem Straßenerhalten jedoch (nach derzeitiger Rechtslage) anzuraten, die Gefahrenzeichen anzubringen, um sich nicht einer (unnötigen) Haftungsgefahr auszusetzen.

## 5. § 60 StVO (Zustand und Beleuchtung der Fahrzeuge)

Nach § 60 Abs 3 StVO muss ein **stillstehendes Fahrzeug** auf der Fahrbahn während der **Dämmerung**, bei **Dunkelheit** oder **Nebel** oder wenn es die Witterung sonst erfordert, beleuchtet werden, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, um es aus einer Entfernung von ungefähr 50 m zu erkennen.

<sup>73</sup> OGH 03.12.1958, 2 Ob 417/58

<sup>74</sup> OGH 20.03.1973, 8 Ob 42/73

<sup>75</sup> OGH 05.12.1995, 1 Ob 29/95

<sup>76</sup> OGH 13.03.1979, 2 Ob 5/79

<sup>77</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019), § 43 E 116

<sup>78</sup> ebenfalls als problematisch erkannt: Zagrajsek, Rechtsprobleme beim Mountainbiken, Dissertation (1999), Punkt 2.5.4.4.

Da es im Wald keine öffentliche Beleuchtung gibt, werden solche Fahrzeuge im Wald ab Einsetzen der Dämmerung wohl immer zu beleuchten sein, denn Mondbeleuchtung wird nicht als ausreichend angesehen.<sup>79</sup> Diese Bestimmung ist natürlich für die Verkehrssicherheit relevant, allerdings ist im Wald bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen kaum überhaupt mit Fahrzeugverkehr zu rechnen und wenn, dann mit sehr langsam fahrendem. Demgegenüber steht die Beunruhigung des Wildes durch eine die ganze Nacht hindurch leuchtende Lichtquelle, was dem umfassenden **Nachhaltigkeitsbegriff** des § 1 Abs 1 ForstG widerspricht.<sup>80</sup>

## 6. § 62 StVO (Ladetätigkeit)

Nach **§ 62 StVO** darf eine **Ladetätigkeit** auf Straßen die **Sicherheit des Verkehrs** nicht und die **Leichtigkeit des Verkehrs** nicht wesentlich beeinträchtigen (Abs 1). Beim Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges ist nach Möglichkeit jeder **Lärm** zu vermeiden; wenn nötig, ist eine schalldämpfende Unterlage zu verwenden oder zwischen dem Ladegut schalldämpfendes Material anzubringen (Abs 2). Wird ein Fahrzeug auf der Straße für eine **Ladetätigkeit** aufgestellt, so muss sie **unverzüglich begonnen und durchgeführt** werden (Abs 3). Für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist, ist eine **Bewilligung** erforderlich (Abs 4).

Es liegt auf der Hand, dass das Einholen von Bewilligungen für Ladetätigkeiten im Wald die Waldbewirtschaftung erheblich verzögern, damit außerdem verteuern und daher behindern würde.<sup>81</sup> Bedenkt man, dass Forststraßen möglichst schmal zu bauen sind, dann ist das Halten (und erst recht das Parken) auf Forststraßen gemäß § 24 Abs 1 lit b StVO vermutlich fast überall verboten und die Bewilligung einer Ladetätigkeit daher zu beantragen. Außerdem kann es durch die Enge der Straße bei Ladetätigkeiten auch zur Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs, jedenfalls aber auch seiner Leichtigkeit kommen. Daher wären im Extremfall Ladetätigkeiten gar nicht erlaubt, insbesondere auf für Mountainbikes freigegebenen Forststraßen. Dies kann aber mit dem ForstG keinesfalls in Einklang gebracht werden.

Eine weitere Belastung ist die Anordnung, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden. Nach der Judikatur ist der Tatbestand der Lärmerregung schon dann erfüllt, wenn die objektive Möglichkeit einer Lärmverringerung bestanden hat, aber davon kein Gebrauch gemacht wird.<sup>82</sup> Die allenfalls nötige Verwendung schalldämpfenden Materials wäre ein weiterer Kostenfaktor. Auch die Notwendigkeit mit der Ladetätigkeit sofort zu beginnen, kann problematisch sein, wenn im forstlichen Arbeitsablauf eine andere Abfolge von Arbeitsschritten vorgesehen ist.

Sofern durch die Ladetätigkeit eine Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs eintreten würde, müsste – Reindl<sup>83</sup> folgend - der Verkehr wohl nach § 34 ForstG gesperrt werden. Der weiteren Argumentation Reindls, wonach eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs durch Waldarbeiten kaum möglich sei, kann man zwar einiges abgewinnen, sie trifft aber nicht die Wurzel des Problems.

Bereits aus der Regierungsvorlage zur StVO 1959 ergibt sich, dass § 62 StVO vor allem deswegen eingeführt wurde, weil Ladetätigkeiten oft auf Gehsteigen erfolgen müssen und diese außergewöhnliche Benützung dieser Verkehrsfläche besonderer Bestimmungen bedarf.<sup>84</sup> Nun gibt es einerseits auf Forststraßen keine Gehsteige, andererseits können Fußgänger und Mountainbiker auch in den angrenzenden Wald ausweichen, was im

<sup>79</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019), § 60 E 4

<sup>80</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 1 Anm 5

<sup>81</sup> Zagrajsek, Rechtsprobleme beim Mountainbiken, Dissertation (1999), Punkt 2.5.4.4.; auch Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 59 Anm 2.B erwähnen das Problem;

<sup>82</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019), § 62 E 6

<sup>83</sup> Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegfreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21;

<sup>84</sup> ErläutRV 22 BlgNR 9. GP (1959)

Ortsgebiet oft nicht möglich sein wird. Daher wäre auch der Anwendungsbereich dieser Bestimmung teleologisch zu reduzieren.

Forststraßen sind außerdem ex definitione Arbeits- und Lagerfläche und Gelagertes muss auch auf- und abgeladen werden. Mit der widerspruchslosen Anzeige bzw Bewilligung einer Forststraße sollte damit auch das Be- und Entladen auf solchen Straßen bereits mitbewilligt sein, einer weiteren Bewilligung von bereits Bewilligtem kann es nicht mehr bedürfen. Die Bewilligungspflicht für Ladetätigkeiten des § 62 StVO hat damit seinen Anwendungsbereich auf Forststraßen verloren.

#### 7. § 71 StVO (Maße und Gewichte)

§ 71 StVO regelt gewisse **Höchstabmessungen** und **-massen** von **Fuhrwerken**. Diese könnten allenfalls eine (unnötige) Einschränkung von Forstarbeiten mit sich bringen. Pferde werden tatsächlich noch für Forstarbeiten herangezogen, allerdings kaum auf Forststraßen, sondern eher auf Rückwegen oder überhaupt abseits von Straßen bzw ohne Fahrzeuge iSd § 2 Z 21 StVO.<sup>85</sup> Diese Bestimmung wird hier daher nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

#### 8. § 82 StVO (Bewilligungspflicht)

Nach **§ 82 StVO** ist für die **Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs**, zB zu gewerblichen Tätigkeiten, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine **Bewilligung** nach der StVO erforderlich (Abs 1). Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist (Abs 5).

Verkehrsfremd sind nicht nur gewerbliche Tätigkeiten, sondern alle Erwerbstätigkeiten<sup>86</sup>, daher auch forstwirtschaftliche. Darunter fallen somit Waldarbeiten sowie auch das Lagern von Gegenständen, Arbeitsmaschinen und -geräten.

Auch diese Vorschrift behindert die Forstwirtschaft durch die mit der offenbar erforderlichen Bewilligung für die Straßenbenützung zu verkehrsfremde Zwecke verbundenen Verzögerung und Verteuerung der Forstarbeiten. Im Extremfall wäre die Bewilligung außerdem gar nicht zu erteilen, denn mit Waldarbeiten könnte auch eine deutliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit verbunden sein. Die Judikatur zur StVO besagt, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bei einem 1,40m breiten Gehsteig wesentlich beeinträchtigt ist, wenn dieser auch nur für einen einzigen Fußgänger blockiert ist.<sup>87</sup>

Soweit die Sicherheit des Verkehrs durch die verkehrsfremden Zwecke beeinträchtigt ist, wäre die Forststraße nach § 34 ForstG zu sperren. Für alle anderen Fälle wäre die Ausnahme des § 82 Abs 3 StVO zu prüfen, deren Anwendbarkeit Reindl jedoch verneint. Forstarbeiten werden definitionsgemäß aber eben (auch) auf Forststraßen ausgeübt, weshalb die Ausnahme des § 82 Abs 3 lit c StVO zumindest in Frage kommt. Immerhin wird auch der Fahrschulbetrieb als nicht genehmigungspflichtige, gewerbeähnliche Tätigkeit betrachtet.<sup>88</sup>

Abgesehen davon gilt aber auch für § 82 StVO, dass Forststraßen nicht nur dem Verkehr dienen, sondern Arbeits- und Lagerfläche sind (§§ 58f ForstG). Wald- und damit verbundene Arbeiten gehören somit zum Wesen der Forststraße und müssen daher mE nicht auch noch

<sup>85</sup> siehe auch: Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegfreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21

<sup>86</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019), § 82 Anm 2

<sup>87</sup> VwGH 27.04.1984, 81/02/0255

<sup>88</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019), § 82 Anm 8

nach § 82 StVO bewilligt werden.<sup>89</sup> Hinzu kommt, dass mit der widerspruchslosen Anzeige bzw. Bewilligung einer Forststraße, deren Zweck ja die Ermöglichung von Forstarbeiten ist, auch alle verkehrsfremden Arbeiten auf ihr – soweit es sich um Forstarbeiten bzw. damit verbundene Tätigkeit handelt - bereits mitbewilligt sind.

Die StVO geht naturgemäß davon aus, dass Straßen nur dem Straßenverkehr dienen. Dies kann aber so für Forststraßen nicht gelten, weil Forststraßen definitionsgemäß auch Bringungsanlagen sind und daher auch forstlicher Arbeits- und Lagerplatz. Somit muss der „verkehrsfremde“ Zweck auf Forststraßen im Sinne von „zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs und der Forstarbeiten“ interpretiert werden. Auch auf diesem Wege könnte man zur Bewilligungsfreiheit von Forstarbeiten auf Forststraßen gelangen.

#### 9. § 89 StVO (Kennzeichnung von Verkehrshindernissen)

Nach **§ 89 Abs 1 StVO** sind **Gegenstände**, die **auf der Straße** stehen oder liegen, von den Verfügungsberechtigten durch das **Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“** und bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert durch **Lampen** kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn die Gegenstände am Straßenrand so gelagert sind, dass niemand gefährdet oder behindert wird und sie bei schlechten Sichtverhältnissen durch rückstrahlendes Material oder eine sonstige Beleuchtung erkennbar sind.

Reindl<sup>90</sup> folgend wird es sicher richtig sein, dass sich das Problem gar nicht sehr oft stellen wird, weil für Fußgänger von nicht gekennzeichneten oder unbeleuchteten Hindernissen kaum Gefahren ausgehen werden und Radfahrer Forststraßen bei Dunkelheit oder Nebel kaum benützen dürfen oder werden. Abgesehen von der aber dennoch verbleibenden verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit kann die fehlende Kennzeichnung eines Hindernisses auf der Straße im Hinblick auf Kraftfahrzeuge, die die Forststraße benützen dürfen, auch zivilrechtlich haftungsbegründend für den Waldeigentümer sein. Im Zweifel ist ihm daher anzuraten, die Kennzeichnungen anzubringen, um sich nicht einer (unnötigen) Haftungsgefahr auszusetzen.

Stehen die auf der Straße befindlichen Gegenstände allerdings im Zusammenhang mit Forstarbeiten, gilt auch hier, dass – ähnlich wie auch schon zu den Gefahrenzeichen der §§ 49f ausgeführt - mit dieser Kennzeichnung vor Gefahren gewarnt wird, die im Wald auf Forststraßen ständig vorkommen können. Mit Holzstößen oder Arbeitsgeräten wird man wohl fast überall auf Forststraßen im Wald nicht nur rechnen müssen, sondern tatsächlich rechnen. Die Anbringung dieser Kennzeichnungen stellt selbstverständlich einen Kosten- und Zeitfaktor für die Waldbewirtschaftung dar, warnt aber auf der anderen Seite nur vor Gefahren, mit denen ohnehin jeder rechnen muss und ist daher problematisch.<sup>91</sup>

#### 10. § 89a StVO (Entfernung von Hindernissen)

Die Behörde hat gemäß § 89a Abs 2 StVO die **Entfernung eines Gegenstandes auf der Straße**, durch den der Verkehr beeinträchtigt wird, ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Handelt es sich dabei jedoch um Gegenstände im Zusammenhang mit Forstarbeiten, muss diese Bestimmung jedenfalls im Widerspruch zum ForstG stehen. Aufgrund einer im Gesetz fehlenden Ausnahme für solche Fälle, muss auch der Anwendungsbereich dieser Bestimmung teleologisch reduziert werden.

<sup>89</sup> Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegefreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21; Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 59 Anm 2.B

<sup>90</sup> Reindl, Im Wald und auf dem Berge - Wegefreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21; Zagrajsek, Rechtsprobleme beim Mountainbiken, Dissertation (1999), Punkt 2.5.4.4.

<sup>91</sup> ebenfalls als problematisch erkannt: Zagrajsek, Rechtsprobleme beim Mountainbiken, Dissertation (1999), Punkt 2.5.4.4.

#### 11. § 90 StVO (Arbeiten auf oder neben der Straße)

Wird durch **Arbeiten auf oder neben der Straße** der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür gemäß § 90 Abs 1 StVO eine Bewilligung der Behörde erforderlich.<sup>92</sup> Hier gilt wieder das bereits zu den §§ 62 und 82 StVO Ausgeführte analog.

#### 12. § 91 StVO (Bäume und Einfriedungen neben der Straße)

Die Behörde hat gemäß § 91 Abs 1 StVO die Grundeigentümer aufzufordern, unter anderem sichtbeschränkende **Bäume, Sträucher**, Hecken **auszuästen** oder zu **entfernen**. Diese Bestimmung ist deshalb bedenklich, weil das Vorhandensein der genannten Gewächse dem Wald immanent und von den Straßenbenützern auch nicht anders erwartet wird. Die Regelung widerspricht aber insbesondere der Pflicht des § 60 Abs 1 ForstG, Forststraßen so zu erhalten, dass Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert. Die Regelung verschärft außerdem in unnötigem Ausmaß den Maßstab der Verkehrssicherungspflichten des Waldeigentümers, denn die auf Forststraßen eingehaltenen Geschwindigkeiten werden in aller Regel ohnehin wesentlich geringer sein als auf den übrigen Straßen.

#### 13. § 92 StVO (Verunreinigung der Straße)

§ 92 Abs 1 StVO verbietet jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende **Verunreinigung** der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art.<sup>93</sup> Auf Forststraßen bewegt sich nicht nur Verkehr, sondern es werden auf ihr auch Forstarbeiten durchgeführt, etwa auch das Entasten und Bearbeiten von Baumstämmen, was selbstverständlich entsprechende **Pflanzenabfälle** hinterlässt. Es gehört demnach zum Wesen der Forststraße, auf ihr auch Abfälle zu erzeugen. Es spricht nichts gegen die mit dieser Bestimmung einhergehende Pflicht, diese Abfälle auch wieder zu beseitigen. Allerdings tritt die Strafbarkeit nicht erst dann ein, wenn die Entfernung der Abfälle unterlassen wird, sondern bereits dann, wenn die Straße verunreinigt wird.<sup>94</sup> Damit wird ein Verhalten für strafbar erklärt, das nach dem ForstG unumgänglich ist. Auch diese Bestimmung ist daher teleologisch zu reduzieren, weil eine Ausnahmebestimmung für die Situation auf Forststraßen der StVO nicht zu entnehmen ist.

#### 14. Exkurs: Verwendung der Strafgeelder

Gemäß § 100 Abs 7 StVO sind die eingehobenen Strafgeelder an den Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. Das wäre bei auf Forststraßen begangenen Delikten daher idR der Waldeigentümer. 😊 Er hat sie für die Straßenerhaltung zu verwenden.

### XI. Fazit

Wie sich aus der vorliegenden Arbeit ergibt, ist die StVO auf Forststraßen grundsätzlich voll anwendbar. Bei Ausschluss des öffentlichen Fußgängerverkehrs kann sie aber kurz- oder längerfristig unanwendbar werden. Einzelne Bestimmungen sind ohnehin niemals anwendbar (zB: „Autobahn“ usw), manche Bestimmungen sind zum Teil unanwendbar. Viele Bestimmungen der StVO sind im Sinne der Verkehrssicherheit wünschenswert und stehen auch nicht im Widerspruch zum ForstG. Eine ganze Reihe der nach dem Gesetzestext

<sup>92</sup> Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 59 Anm 2.B; Zagrajsek, Rechtsprobleme beim Mountainbiken, Dissertation (1999), Punkt 2.5.4.4.

<sup>93</sup> erwähnt in: Brawenz/Kind/Wieser, ForstG<sup>4</sup> (2015), § 59 Anm 2.B

<sup>94</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019), § 92 E 9

anwendbaren Bestimmungen der StVO widersprechen aber den Zielsetzungen des ForstG. Deren Anwendbarkeit ist somit in vielerlei Hinsicht problematisch.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass Rechtssicherheit im Hinblick darauf fehlt, welche Bestimmungen der StVO auf Forststraßen nun anzuwenden sind und welche nicht. Das ist nicht nur an sich schon äußerst unbefriedigend, sondern schafft auch noch das Problem, dass auch der Vertrauensgrundsatz des § 3 StVO auf tönernen Füßen zu stehen scheint. Denn nach dieser Bestimmung darf grundsätzlich jeder Straßenbenützer darauf vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Forststraße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen. Wenn nun aber gar nicht klar ist, was zum gerade gegebenen Zeitpunkt und im Hinblick auf die vorhandenen Widersprüche zwischen StVO und ForstG wirklich gilt, ist dieses Vertrauen kaum mehr aufrecht zu erhalten.

Die einzig brauchbare Lösung dieses Problems kann somit nur der Gesetzgeber liefern. Die Anwendbarkeit der StVO auf Forststraßen sollte angesichts einer ganzen Reihe von wünschenswerten und der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften keinesfalls zur Gänze eliminiert werden. Es sollten jedoch die hier als problematisch angesehenen und vor allem dem ForstG widersprechenden Bestimmungen der StVO von ihrer Anwendbarkeit auf Forststraßen entweder ganz ausgenommen werden oder zumindest auf ihren tatsächlich nötigen Anwendungsumfang reduziert werden.

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zur Gänze auf Forststraßen unanwendbare Bestimmungen der StVO

Tabelle 2: Teilweise auf Forststraßen unanwendbare Bestimmungen der StVO

Tabelle 3: Problemlos auf Forststraßen anwendbare Bestimmungen der StVO

### Quellenverzeichnis

#### Literatur

**Brawenz/Kind/Wieser**, ForstG<sup>4</sup> (2015)

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, Statistik Straße und Verkehr (2022)

**Dittrich**, Der Anwendungsbereich der StVO - gegenwärtiges und künftiges Recht, ZVR 1984, 353

**Ermacora**, Öffnung der Forststraßen für das Mountainbiken, Juristische und politische Aspekte der Freigabe von Forststraßen aus Sicht des Alpenvereins, ZVR 2016, 224

**Kaltenegger/Koller/Vergeiner**, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung<sup>44</sup> (2022)

**Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger**, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>11</sup> (2015)

**Messiner**, Radfahren im Wald, ZVR 1991, 262

**Pürstl**, StVO<sup>15</sup> (2019)

**Reimoser/Hacklaender** Forstwege und Wildtiere, 2014

**Reindl**, Im Wald und auf dem Berge - Wegefreiheit versus StVO und KFG, ZVR 2006/21

**Reisp**, Güterwege aus straßenpolizeilicher, straßenrechtlicher und agrarbehördlicher Sicht, ZVR 1998, 290

**Schwamberger**, Probleme im Verhältnis zwischen Straßenverkehrsordnung und Güterwegen, ZVR 1982, 1

**Stamper**, Forstliches Ingenieurwesen, Forststraßenkategorien, Erschliessungskennziffern und gesetzliche Aspekte (2022)

**Welser/Kletecka**, Bürgerliches Recht I<sup>15</sup> (2018)

**Welser/Zöchling-Jud**, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> (2015)

**Zagrajsek**, Rechtsprobleme beim Mountainbiken, Dissertation (1999)

### Gesetzesmaterialien

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz vom ... über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz 1959) (ErläutRV 22 BlgNR 9. GP (1959))

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz vom ... mit dem das Forstwesen geregelt wird (ForstG 1974) (ErläutRV 1266 BlgNR 13. GP (1974))

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz vom ... mit dem das Forstgesetz geändert wird (ErläutRV 970 BlgNR 21. GP (2002))

### **Verfassungsgerichtshof**

VfGH 27.02.1992, B617/91

### **Verwaltungsgerichtshof**

VwGH 09.10.1978, 2370/77

VwGH 15.12.1982, 81/01/0134

VwGH 27.04.1984, 81/02/0255

VwGH 14.02.1985, 84/02/0296

VwGH 25.06.1985, 84/07/0396

VwGH 17.06.1987, 86/03/0234

VwGH 27.02.1989, 88/10/0114

VwGH 20.09.1989, 89/03/0021

VwGH 19.02.2001, 98/10/0333

VwGH 27.02.2002, 2001/03/0308

VwGH 19.12.2006, 2006/02/0015

### **Landesverwaltungsgerichte**

LVwG Stmk 10.11.2015, LVwG 42.9-1953/2015

LVwG Stmk 25.01.2016, LVwG 30.22-2502/2015

LVwG Stmk 09.01.2020, LVwG 30.8-3140/2018

LVwG Sbg 29.05.2017, 405-4/1117/1/4-2017

LVwG Tirol 09.02.2017, LVwG-2017/33/0077-3

### **Oberster Gerichtshof**

OGH 03.12.1958, 2 Ob 417/58

OGH 29.11.1962, 11 Os 206/62

OGH 05.12.1968, 11 Os 201/68

OGH 20.03.1973, 8 Ob 42/73

OGH 12.10.1978, 2 Ob 143/78

OGH 13.03.1979, 2 Ob 5/79

OGH 15.04.1982, 8 Ob 268/81

OGH 06.10.1982, 6 Ob 503/82

OGH 10.04.1991, 2 Ob 11/91 ZVR 1991/130

OGH 29.08.1995, 1 Ob 625/94

OGH 05.12.1995, 1 Ob 29/95

OGH 30.08.2011, 2 Ob 227/10m